

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2011

Inhalt

Kanzelabkündigung von Reminiscere, 20. März, bis Ostermontag, 25. April 2011	154	Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinar- und Ordinationsrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland	184
Kanzelabkündigung Ostersonntag, 24. April 2011	154	Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)	185
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 11, 16, 18, 27, 35, 37, 48, 96, 98, 99, 163 und 164 der Kirchen- ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland . . .	154	Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) . .	203
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) .	155	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	216
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchen- kreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)	155	Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenz- bereichszuweisungsplanverordnung – Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 15. September 2009; 881310; Az. 70-40	217
Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland	156	Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienst und der Bekanntmachung Sonder- dienst für ältere Pfarrerinnen und Pfarrer	217
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanz- ausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) .	160	Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2011	218
Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	161	Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2011	221
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)	162	Wahlen zur Kirchenleitung	223
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR)	162	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchen- gemeinde Mehren und der Evangelischen Kirchen- gemeinde Schöneberg	223
Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern	163	Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn	223
Kirchengesetz zur Neuregelung des Presbyteriumswahl- rechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . .	164	Satzung der Evangelischen Thomasstiftung Bad Godesberg	227
Presbyteriumswahlen 2012	170	Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel	229
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) . . .	170	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs	231
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	171	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 17. bis 19. Oktober 2011 . . .	231
Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichts- barkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR)	173	Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –	232
Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungs- gerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD)	174	Hinweis auf Fortbildungsangebote	232
		Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf, 17. Mai 2011	233
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2011	233
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	234
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	234
		Personal- und sonstige Nachrichten	234
		Literaturhinweise	245

**Kanzelabkündigung
von Reminiscere, 20. März, bis Ostermontag,
25. April 2011**

Liebe Gemeinde,

seit mehr als 50 Jahren kämpft BROT FÜR DIE WELT gegen Hunger und Armut. Allein im vergangenen Jahr konnten in 77 Ländern mehr als 1.000 Projekte gefördert werden. Auch dank Ihrer Spenden und Kollekten. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

Das Engagement muss aber weitergehen. Noch immer verhungert alle fünf Sekunden ein Kind unter zehn Jahren. Dabei ist genug für alle da: Weltweit gibt es genügend Nahrungsmittel, um diese Kinder und ihre Familien satt zu machen. BROT FÜR DIE WELT setzt sich ein für eine gerechte Verteilung der Lebensmittel auf der Erde.

Zum Beispiel im afrikanischen Land Niger. Hier unterstützt BROT FÜR DIE WELT die Menschen am Niger-Fluss durch Hilfe zur Selbsthilfe. Mit nur 10 Euro kann eine Fischfarm aufgebaut werden. Für 50 Euro wird der Start einer Kleintierzucht ermöglicht. Und für nur 100 Euro kann in einem Dorf ein Getreidevorrat für die Dürrezeit angelegt werden.

„Es ist genug für alle da“, unter diesem Motto steht die 52. Aktion von BROT FÜR DIE WELT. Helfen Sie mit, unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch Ihr Gebet, Ihr Engagement, Ihre Spende. Denn: „Es ist genug für alle da!“

Ich wünsche Ihnen einen gesegneten Passions- und Osterzeit,
Ihr

Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung
Ostersonntag, 24. April 2011**

Liebe Gemeindeglieder,

Ostern ist ein Freudenfest. Christinnen und Christen auf der ganzen Welt feiern heute Jesu Auferstehung. Sie freuen sich darüber, dass Gott Tod, Leid und Not überwunden hat. Diese österliche Freude will BROT FÜR DIE WELT weitergeben: Ganz praktisch hilft BROT FÜR DIE WELT Menschen in Leid und Not.

Diese Hilfe hat zum Beispiel Fatmata aus Sierra-Leone erfahren. Als Kindersoldatin musste sie grausame Kämpfe durchstehen. Dank BROT FÜR DIE WELT ist sie nun auf dem besten Weg, ihren größten Traum zu verwirklichen: als Radiomoderatorin zu Frieden und Versöhnung aufzurufen.

Ein weiteres Beispiel ist der Zuckerrohr-Bauer Jeremiah aus Indonesien. Dank der von BROT FÜR DIE WELT unterstützten Umstellung auf ökologischen Landbau kann er von dem Verkauf seines Bio-Rohrzuckers seine sechsköpfige Familie ernähren.

Helfen Sie mit. Geben auch Sie etwas von der österlichen Freude weiter. Unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT mit einer Spende oder bei der Kollekte in diesem Gottesdienst.

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein fröhliches Osterfest,

Ihr

Nikolaus Schneider

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 11, 16, 18,
27, 35, 37, 48, 96, 98, 99, 163 und 164
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. 2010, S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 2 werden die Wörter „die Verwaltungskammer“ durch die Wörter „das Verwaltungsgericht“ ersetzt.
2. In Artikel 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „der gemeindlichen Verwaltung“ die Wörter „oder einer gemeindlichen Einrichtung“ eingefügt.
3. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Presbyterium hat die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter durch Beschluss festzustellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Er ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.“
4. In Artikel 27 Absatz 4 werden vor dem Wort „Kirchengesetz“ die Wörter „diese Ordnung oder“ eingefügt.
5. Artikel 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.
6. In Artikel 37 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer“ durch die Wörter „dem Verwaltungsgericht“ ersetzt.
7. In Artikel 48 Absatz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer“ durch die Wörter „dem Verwaltungsgericht“ ersetzt.
8. In Artikel 96 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer“ durch die Wörter „dem Verwaltungsgericht“ ersetzt.
9. In Artikel 98 Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Verwaltung“ die Wörter „oder einer Einrichtung“ eingefügt.
10. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis auf „Artikel 20 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „Artikel 20 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
11. Artikel 163 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Bezeichnung „die Verwaltungskammer“ durch die Bezeichnung „das Verwaltungsgericht“ ersetzt.

12. Artikel 164 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung in Disziplinarverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Über Rechtsmittel entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Über Rechtsmittel entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)

Vom 14. Januar 2011

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvertretung gehört mindestens ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, welches von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt wird.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Wahlfähig sind:

- a) alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen,
- b) alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen und Inhaber einer Pfarrstelle sind,
- c) alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen.
- d) andere Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, sofern die Evangelische Kirche im Rheinland ihnen die Anwartschaft auf die Übertragung einer Pfarrstelle zuerkannt hat. Die Entscheidung über die Anwartschaft auf Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt auf Grund eines geordneten landeskirchlichen Verfahrens durch Beschluss der Kirchenleitung.
- e) Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und andere Theologinnen und Theologen, sofern sie auf ihren Antrag von der Kirchenleitung für wahlfähig erklärt wurden. Die Feststellung der Wahlfähigkeit trifft die Kirchenleitung in einem eigenen geordneten Verfahren.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.

(3) Die Wahlfähigkeit nach Absatz 1 Buchstabe e) darf nur erklärt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland schriftlich zugestimmt haben. Die Kirchenleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die besonderen Beziehungen zu

den Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Auf die Verleihung der Wahlfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Wenn ein Leitungsorgan eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe d) oder e) zu wählen beabsichtigt, hat es sich vor der Einleitung des Wahlverfahrens die Wahlfähigkeit von der Kirchenleitung bestätigen zu lassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 6. März 2009 (KABl. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrfrauen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem ersten Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Satz 1 gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht für Pfarrfrauen und Pfarrer auf Lebenszeit, denen eine unbefristete landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle) übertragen wurde.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Pfarrfrauen und Pfarrer auf Lebenszeit, denen eine unbefristete landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle) übertragen wurde, erhalten in der Evangelischen Kirche im Rheinland von

dem ersten Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Grundgehalt in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nichtruhegehaltfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes, eines Ruhestandes sowie Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

- (4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.
- (5) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,
1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
 2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
 3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.
- (6) Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 fällt.
- (7) Der Anspruch auf die Gewährung der Erfahrungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer oder dem Pfarrer ein Anspruch auf Zahlung einer anderen, das Grundgehalt ergänzenden, Zulage entsteht. Dies gilt nicht für die Zulage nach § 6 Absatz 1.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereichs

 1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder
 2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss

 1. nach der Funktionszulage nach Absatz 2 oder
 2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
 3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden.

Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des
- Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.
- Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zulagen nach § 6 Absatz 2 gehören bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
5. In § 50 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Anlage 1 wird abweichend davon im Abstand von in der Regel drei Jahren überprüft und angepasst.“
6. Die Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„III. Zulagen (§§ 4, 5a, 6 PfBVO)

 1. Die Zulage nach § 5a Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 321,00 Euro.
 2. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 76,40 Euro.
 - b) Abschnitt IV wird um folgende Sätze 3 bis 4 ergänzt:

„Abweichend davon erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Assessorinnen und Assessoren der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe.“

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 152), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 (zu § 27 Abs. 1 PFDG)

(1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden in der Regel befristet für die Dauer von acht Jahren übertragen. Eine erneute Übertragung der Pfarrstelle ist möglich. Satz 1 gilt nicht für

landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber vor der Übertragung der Pfarrstelle nicht in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland standen, sowie für landeskirchliche Pfarrstellen im Landeskirchenamt mit Ausnahme der Stellen der persönlichen Referentinnen oder Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

(2) Landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber bei Übertragung der Pfarrstelle bereits in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, werden in der Regel befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen.“

Artikel 3

Erlass der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden

Die Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden wird beschlossen:

„Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stellen im höheren und gehobenen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden werden nach dem Verfahren der analytischen Stellenbewertung nach dem Modell der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement bewertet.

(2) Die Bewertung der Stellen erfolgt bei Errichtung.

(3) Besetzte Stellen können auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans oder von Amts wegen auch dann neu bewertet werden, wenn sich die maßgebenden Kriterien wesentlich verändert haben.

§ 2

(1) Als Grundlage der Stellenbewertungen erstellen die Leitungsorgane Stellenbeschreibungen.

(2) Die Stellenbewertung erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag einer Stellenbewertungskommission.

(3) In die Stellenbewertungskommission beruft die Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren:

- a) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die oder der die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung hat, als vorsitzendes Mitglied,
- b) drei Mitglieder aus den Leitungsorganen der Anstellungskörperschaften,

- c) drei Mitglieder aus dem Kreis der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im höheren oder gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst auf Vorschlag des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung berufen.

(3) Die Stellenbewertungskommission kann sich fachkundig beraten lassen.

(4) Die Kosten der Stellenbewertung sind im Haushalt der Landeskirche zu veranschlagen.

(5) Die für die Stellenbewertung zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Stellenbewertungskommission beratend teil.

§ 3

Die Stellen, die nach § 1 bewertet werden, bleiben Mitarbeitenden mit mindestens der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder dieser gleichgestellten Prüfungen vorbehalten.“

Artikel 4

Erlass der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen

Folgende Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie an Landespfarrerinnen und Landespfarrer wird beschlossen:

„Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare und § 2 Absatz 1 der Ordnung über die Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen an

1. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Laufbahn des höheren Dienstes sowie
 2. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
1. die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
 2. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen),
 3. Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und
 4. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände,

5. Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte.

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Auf die Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen findet die Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle einer Beförderung die Zahlung einer ruhegehaltfähigen Zulage nach § 6 Absatz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung tritt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber befristeter Stellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die befristet übertragene Funktionen wahrnehmen.

§ 3

Beförderungsfristen

Die Wartezeiten für Beförderungen sowie die Gewährung von Zulagen nach § 2 dieser Verordnung betragen abweichend von § 41 LVO in der Regel fünf Jahre.

§ 4

Zulagen

(1) Sofern die Bewertung einer unbefristet übertragenen Stelle, die mindestens mit Besoldungsgruppe A16 bewertet ist, die Besoldung einschließlich Zulagen nach § 2 dieser Verordnung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers übersteigt, wird der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber eine ruhegehaltfähige Zulage jeweils bis zur nächsthöheren Besoldungsgruppe, höchstens der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A gewährt.

(2) Sofern die Bewertung einer befristet übertragenen Stelle oder Funktion die Besoldung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers übersteigt, wird der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber für die Dauer der Übertragung der Stelle bzw. Wahrnehmung der Funktion eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages seiner Besoldung einschließlich Zulagen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung und der der Funktion oder Stelle zugeordneten Besoldungsgruppe gezahlt.

§ 5

Ausgleichszulage

Soweit die Höhe der Zulage nach § 4 Abs. 2 die Höhe der nichtruhegehaltfähigen Zulage nach § 5a der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung nicht erreicht, wird eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Zulage nach § 4 Abs. 2 und der ohne Beachtung des § 5a Absatz 7 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zustehenden Zulage nach § 5a Absatz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung gewährt. Die Ausgleichszulage nimmt nicht an linearen allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.“

Artikel 5

**Erlass der Verordnung
über die Gewährung von Zulagen
an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung**

Folgende Verordnung über die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung wird beschlossen:

**„Verordnung über die Gewährung von Zulagen
an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 6 Abs. 3 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare und § 5 des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

§ 2

Zulagen

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten für die Dauer ihrer Berufung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der nach § 3 dieser Verordnung festgelegten Besoldungsgruppe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung in das kirchenleitende Amt nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen. Sie erhalten für die Dauer ihrer Berufung eine Besoldung nach der in § 3 dieser Verordnung dem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe.

§ 3

Zulagenhöhe

Die Zulage nach § 2 wird ermittelt für

- a) die oder den Präses nach Besoldungsgruppe B 8,
- b) die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten nach Besoldungsgruppe B 5 und
- c) die übrigen Oberkirchenräte nach Besoldungsgruppe B 3.“

Artikel 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. März 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände vom 20. August 1999 (KABl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2001, die Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 2001 (KABl. S. 298) sowie die Zulagenordnung für die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes vom 21. September 1995 außer Kraft.

Artikel 7**Übergangsbestimmungen**

(1) Erworbene Besitzstände bleiben gewahrt, sofern kein Wechsel in eine andere Stelle mit anderer Stellen- oder Funktionszulage erfolgt.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern gehören zu den Besitzständen nach Absatz 1 auch die auf Grund von § 5a der Pfarr-

besoldungs- und -versorgungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gewährten nichtruhegehaltfähigen Zulagen. Dies gilt nicht, sofern sie ab 1. März 2011 eine nichtruhegehaltfähige Erfahrungszulage gemäß § 5a der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten. Soweit die Höhe der nach § 5a der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zustehenden Erfahrungszulage die Höhe der auf Grund von § 5a der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gewährten nicht ruhegehaltfähigen Zulage nicht erreicht, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Die Ausgleichszulage nimmt nicht an allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen teil.

(3) Alle Stellen des gehobenen und höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, deren Verbänden und der Evangelischen Kirche im Rheinland sind erstmalig bis zum 29. Februar 2012 nach dem analytischen Stellenbewertungsverfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zu bewerten.

(4) Die anstelle einer Beförderung befristet gewährten nicht ruhegehaltfähigen Zulagen gemäß den Beschlüssen Nr. 27 der Landessynode 2008 und Nr. 65 der Landessynode 2009 werden weitergezahlt. Soweit ausgesetzte Beförderungen auch nach dem 29. Februar 2012 möglich sind, werden die anstelle einer Beförderung befristet gewährten nicht ruhegehaltfähigen Zulagen rückwirkend ruhegehaltfähig und bis zur durchgeführten Beförderung, längstens jedoch bis zum 29. Februar 2013, weitergezahlt. Die erfolgte Beförderung ersetzt die Zahlung der Zulage.

(5) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die im Zeitraum bis zum 29. Februar 2012 befördert werden könnten, wird stattdessen befristet bis zum 29. Februar 2012 eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe gezahlt.

(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Zulage nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst erhalten, wird diese Zulage weitergewährt. Die Zulage erhöht sich mit jeder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wirksam werdenden allgemeinen Gehaltsanhebung.

(7) Die durch die Artikel 3, 4 und 5 dieses Kirchengesetzes geänderten Verordnungen können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der ursprünglichen Ermächtigungsgrundlage geändert werden.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 13. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert am 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 6 wird im Anschluss an die Wörter „gewährt worden ist“ der Halbsatz „oder deren Inhaberin oder Inhaber vorübergehend abgeordnet worden ist“ angefügt.
2. In § 7 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Wird die Vertretung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer aus einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand) im Status der Abberufung, im Status des Wartestandes oder die oder der auf der Vermittlungsliste der Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet. Die Erstattung erfolgt aus der Pfarrbesoldungsumlage.“
3. In § 7 Absatz 9 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Übersteigt das Netto-Kirchensteueraufkommen den Ansatz, der der Berechnung der Umlage zugrunde lag, erhöht sich die Umlage im gleichen Verhältnis. § 6 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“
4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „10,13“ in „10,10“ geändert.
5. Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Die Erhebung der Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erfolgt ab dem Jahr 2014 als Teil der Umlage gemäß § 12 Absatz 2. Für die Jahre 2011 bis 2013 gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Für die Kirchenkreise, deren finanzielle Belastung mit der Einführung der Pro-Kopf-Umlage gegenüber dem für das Jahr 2009 gezahlten Betrag sinkt, erfolgt die Berechnung des kreiskirchlichen Beitrages für den kirchlichen Entwicklungsdienst in der Weise, dass zusätzlich zur Pro-Kopf-Umlage im Jahr 2011 ein Betrag von 75 v.H., im Jahr 2012 von 50 v.H. und im Jahr 2013 von 25 v.H. des Betrages erhoben wird, der sich aus der Differenz zwischen dem im Jahr 2009 gezahlten Betrag und der von den Kirchenkreisen im jeweiligen Jahr zu zahlenden Pro-Kopf-Umlage ergibt. Bei der Berechnung werden die Wirkungen des Finanzausgleichs auf der Basis des Pro-Kopf-Betrages des jeweiligen Jahres berücksichtigt.

(3) Für die Kirchenkreise, deren finanzielle Belastung mit der Einführung der Pro-Kopf-Umlage gegenüber dem für das Jahr 2009 gezahlten Betrag steigt, erfolgt die Berechnung des kreiskirchlichen Beitrages für den kirch-

lichen Entwicklungsdienst in der Weise, dass der Betrag des Jahres 2009 zugrunde gelegt und im Jahr 2011 um 25 v.H., im Jahr 2012 um 50 v.H. und im Jahr 2013 um 75 v.H. der Differenz zwischen dem im Jahr 2009 gezahlten Betrag und der fiktiv berechneten Pro-Kopf-Umlage des jeweiligen Jahres erhöht wird. Bei der Berechnung werden die Wirkungen des Finanzausgleichs auf der Basis des Pro-Kopf-Betrages des jeweiligen Jahres berücksichtigt. Bei Kirchenkreisen, die im Jahr 2009 weniger als 1 v.H. ihres Netto-Kirchensteuerraufkommens als Beitrag an den kirchlichen Entwicklungsdienst gezahlt haben, wird für die Berechnung der zugrunde gelegte Betrag des Jahres 2009 auf 1 v.H. vom Netto-Kirchensteuerraufkommen erhöht.

(4) Bei Kirchenkreisen, deren finanzielle Belastung mit der Einführung der Pro-Kopf-Umlage gegenüber dem für das Jahr 2009 gezahlten Betrag sinkt, die aber auf Grund der für die Jahre 2011 bis 2013 geltenden Regelung mehr als für das Jahr 2009 zu zahlen haben, wird der zu zahlende Betrag auf die Höhe des für das Jahr 2009 gezahlten Betrages begrenzt.

(5) Bei Kirchenkreisen, deren Kirchensteuerverteilungsbetrag in 2009 gegenüber 2008 um mehr als 10 v.H. gestiegen ist, wird als Bemessungsgrundlage für die in 2009 gezahlten Beiträge zum Kirchlichen Entwicklungsdienst der Kirchensteuerverteilungsbetrag zugrunde gelegt, der sich ergeben würde, wenn die Steigerung des Verteilungsbetrages von 2008 auf 2009 lediglich 10 v.H. betragen hätte.

(6) In den Jahren 2011 bis 2013 eingenommene Zahlungen, die zur Deckung der von der EKD angeforderten Beträge für diese Jahre nicht benötigt wurden, werden zur Aufstockung des Beitrages für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in diesen Jahren und zur Absenkung der Höhe des Pro-Kopf-Betrages zur Erhebung der Umlage der Folgejahre verwandt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Einführungszeitraum und -abfolge

(1) Kirchliche Körperschaften haben spätestens ab dem Haushaltsjahr 2015 ihre Haushaltsplanung und -ausführung gemäß den Regelungen der Verordnung über das Kirchliche

Finanzwesen (KF-VO) durchzuführen. Eine Einführung kann nur zu Beginn eines Haushaltsjahres erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung beschließt nach Anhörung der Kirchenkreise die zeitliche Reihenfolge, in der die kirchlichen Körperschaften bis zum in Absatz 1 genannten Stichtag das Neue Kirchliche Finanzwesen (NKF) einführen. Die Kirchenleitung entscheidet abschließend.

§ 2

Einsatz eines einheitlichen Datenverarbeitungssystems für die Buchhaltung

(1) Mit dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen wird ein einheitliches Datenverarbeitungssystem für die Buchhaltung eingeführt. Dieses beinhaltet sowohl eine zentrale Datenhaltung für alle kirchlichen Körperschaften als auch den Einsatz einer einheitlichen Buchhaltungssoftware sowie gegebenenfalls weiterer Anwendungen. Die kirchlichen Körperschaften wenden das einheitliche Datenverarbeitungssystem ab dem in § 1 Absatz 2 für sie festgelegten Zeitpunkt an.

(2) Die Installation des Datenverarbeitungssystems erfolgt anhand von Referenzmandanten für Organisationseinheiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Größe. Kirchliche Körperschaften, die von den Referenzmandanten abweichen, haben den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand zu tragen.

(3) Die Kirchenleitung legt das einheitliche Datenverarbeitungssystem fest.

§ 3

Einrichtung des NKF-Projektes

(1) Die kirchlichen Körperschaften werden durch ein im Landeskirchenamt eingerichtetes, bis zum 31. Dezember 2015 zeitlich befristetes Projekt Neues Kirchliches Finanzwesen (NKF-Projekt) unterstützt.

(2) Die Landessynode beschließt über den Projektauftrag, den Projektstrukturplan und das Projektbudget. Änderungen des Projektauftrages und des Projektstrukturplanes werden von der Kirchenleitung beschlossen.

(3) Das Projektbudget wird aus der gesetzlichen gesamt-kirchlichen Umlage finanziert. Die landeskirchliche Ebene beteiligt sich entsprechend dem in § 12 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) genannten Vom-Hundert-Satz.

§ 4

Datenzugriff

Die Mitarbeitenden des NKF-Projektes sind zur Erfüllung der im Zusammenhang mit der Einführung und Administration des einheitlichen Datenverarbeitungssystems stehenden Aufgaben berechtigt, auf die zentrale Datenbank zuzugreifen.

§ 5

Kassengemeinschaften

Kirchliche Körperschaften, die einer Kassengemeinschaft angeschlossen sind, müssen die in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) getroffenen Regelungen zur Kassengemeinschaft spätestens bis zum gemäß § 1 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt umsetzen.

§ 6

Übergangsregelung

Diakonische Werke, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit einer kaufmännischen Buchhaltungssoftware arbeiten, können

beim Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Anwendung des § 2 Absatz 1 beantragen. Bei einem Wechsel der Software ist das in § 2 Absatz 1 genannte Datenverarbeitungssystem anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Vom 14. Januar 2011

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mitglieder der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes, des Kreissynodalvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitarbeitenden der zu prüfenden Körperschaften können nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsvorstandes der für sie zuständigen Rechnungsprüfungsstelle sein. Satz 1 gilt auch für die Mitglieder der synodalen Finanzausschüsse, soweit sie eigene Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahrnehmen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 und Absätze 3 bis 5“ ersetzt.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 2 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Für diejenigen Mitglieder des Rechnungsprüfungsvorstandes, die im Jahre 2010 gewählt worden sind und auf die die Regelung des § 2 Absatz 2 keine Anwendung findet, verkürzt sich die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2012.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrecht-

liche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

**Kirchengesetz
über die Errichtung einer
Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland
für das kirchliche Erstattungsverfahren von
Kirchensteuern**

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Aufgaben der Gemeinsamen Verrechnungsstelle
Rheinland**

In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland (Verrechnungsstelle) errichtet, der folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Anforderung der Beträge der Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Lohnsteuer, die an andere Landeskirchen gelangt sind (§ 22 Absatz 2 Nr. 1 der Kirchensteuerordnung – KiStO – in der Fassung vom 17. Oktober 2008, KABI. 2009, S. 42),
2. Abführung der Beträge der Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Lohnsteuer, die anderen Landeskirchen zustehen (§ 22 Absatz 2 Nr. 2 KiStO – in der Fassung vom 17. Oktober 2008, KABI. 2009, S. 42),

3. Abwicklung der wechselseitigen Erstattungsansprüche der Kirchensteuergläubiger in der Evangelischen Kirche im Rheinland (§ 2 des Kirchengesetzes über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1983, KABI. S. 39),

4. weitere Aufgaben, die eine kirchensteuergläubigerorientierte Zuordnung von Kirchensteuern zum Inhalt haben.

§ 2

Errichtung der Verrechnungsstelle

(1) Die Verrechnungsstelle wird bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird von dieser in getrennter Verwaltung und in einem getrennten Haushalt geführt. Das Personal und die Sachmittel werden in erforderlichem Umfang von der beauftragten Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Die Kosten der Verrechnungsstelle tragen die Verteilungsstellen und beteiligten Verbände.

(3) Die Rechnungsprüfung der Verrechnungsstelle erfolgt durch die für die beauftragte Körperschaft zuständige Rechnungsprüfungsstelle.

§ 3

Gemeinsamer Verteilungsausschuss

(1) Die Verteilungsausschüsse der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Gesamtverbände und Gemeindeverbände, soweit ihnen die Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist, bilden einen Gemeinsamen Verteilungsausschuss.

(2) In den Gemeinsamen Verteilungsausschuss entsenden die in Absatz 1 genannten Verteilungsausschüsse und Verbände für den Bereich eines Kirchenkreises je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Erstreckt sich ein Verband über mehrere Kirchenkreise, entsendet der Verband eine Vertreterin oder einen Vertreter. Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter entsandt werden.

§ 4

**Aufgaben des Gemeinsamen
Verteilungsausschusses**

(1) Der Gemeinsame Verteilungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Anteile der Verteilungsstellen und Verbände an den Kirchensteuerbeträgen gemäß § 1 Nr. 3 und 4,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Festlegung der Aufgaben gemäß § 1 Nr. 4,
3. Abstimmung eines Vorschlags für die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 zu beauftragende Körperschaft,
4. Erarbeitung eines Vorschlags zur Vereinbarung über die Anbindung der Verrechnungsstelle gemäß § 6 Abs. 1,
5. Entscheidung über die Kostenverteilung gemäß § 2 Absatz 2,
6. Entscheidung über Einsprüche gegen die Feststellung der Anteile nach Nr. 1,
7. Wahl von vier Vertreterinnen oder Vertretern aus seiner Mitte in den Geschäftsführenden Ausschuss,
8. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinsamen Verteilungsausschusses, die gleichzeitig Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses sind, aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses,

9. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der an der Kassenführung Beteiligten.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Verteilungsausschusses gemäß Absatz 1 Nr. 6 kann das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland angerufen werden.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Die Fachaufsicht über die Verrechnungsstelle wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss ausgeübt.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus:

1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchensteuergläubiger, die vom Gemeinsamen Verteilungsausschuss aus seiner Mitte gewählt werden,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Leitungsorgans der Körperschaft, bei der die Verrechnungsstelle errichtet ist,
3. einem vom Ständigen Finanzausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglied und
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kirchenleitung.

(3) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt acht Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, von dem es für den Geschäftsführenden Ausschuss benannt wurde, erlischt seine Mitgliedschaft. Für den Rest der Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ist eine Ersatzbenennung vorzunehmen.

§ 6

Zuständigkeit der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung schließt auf Vorschlag des Gemeinsamen Verteilungsausschusses mit der beteiligten Körperschaft gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 die Vereinbarung über die Anbindung der Verrechnungsstelle. Sie legt auf Vorschlag des Gemeinsamen Verteilungsausschusses die Aufgaben gemäß § 1 Nr. 4 fest.

(2) Die Kirchenleitung erlässt auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 7

Inkraft- und Außerkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer vom 7. Januar 1977 (KABl. S. 29), geändert durch Notverordnung vom 31. Mai 1996 (KABl. S. 161) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Neuregelung des Presbyteriumswahlrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Ausführung von Artikel 44 Absatz 1 und 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 6 Wahlbezirke
- § 7 Stimmbezirke
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Terminplan
- § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

B. Das Wahlverfahren

- § 11 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Feststellung der Vorschlagsliste
- § 14 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste
- § 15 Einladung zur Wahl
- § 16 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
- § 17 Wahlverzeichnis
- § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses
- § 19 Briefwahl auf Anforderung
- § 20 Verfahren bei der Briefwahl
- § 21 Allgemeine Briefwahl
- § 22 Wahlhandlung
- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst
- § 27 Amtseinführung

C. Besondere Wahlverfahren

- § 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 29 Wahl durch das Presbyterium
- § 30 Wechsel des Wahlverfahrens

D. Aufsicht

§ 31 Rechte des Kreissynodalvorstandes

§ 32 Beschwerde

E. Schlussbestimmungen

§ 33 Ausführungsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt ist,

- a) wer zum Zeitpunkt der Auslegung des Wahlverzeichnisses Mitglied der Kirchengemeinde ist und
 - in deren Gebiet wohnt oder
 - die Mitgliedschaft der Kirchengemeinde nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben oder behalten hat oder
 - Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde ist und
- b) am Wahltag konfirmiert, gemäß Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt oder mindestens 16 Jahre alt ist, und
- c) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

- wer bis zum Wahltag aus der Kirche ausgetreten ist oder
- wem zum Zeitpunkt der Auslegung des Wahlverzeichnisses zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 2**Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sowie konfirmiert oder gemäß Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt sind. Sie müssen im Übrigen wahlberechtigt sein.

(2) Nicht wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst oder im Pfarrdienstverhältnis stehen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar eine Pfarrstelle verwalten oder verwaltet haben.

§ 3**Amtszeit**

(1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

- (2) Sie verkürzt sich bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl
 - wenn ein Presbyterium gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet wird,
 - bei einer Wahlverschiebung gemäß § 14 oder
 - im Fall der Berufung gemäß § 28.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4**Zahl der Presbyterinnen und Presbyter**

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit:

- | | | |
|-----------|-------------------------------|-----|
| a) bis zu | 600 Mitgliedern mindestens | 4, |
| b) bis zu | 2.500 Mitgliedern mindestens | 6, |
| c) bis zu | 5.000 Mitgliedern mindestens | 8, |
| d) bis zu | 7.500 Mitgliedern mindestens | 10, |
| e) bis zu | 10.000 Mitgliedern mindestens | 12. |

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

(2) Veränderungen der Mitgliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der nächsten Presbyteriumswahl zu berücksichtigen.

§ 5**Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter**

Das Presbyterium hat durch Beschluss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festzustellen, gegebenenfalls getrennt für jeden Wahlbezirk.

§ 6**Wahlbezirke**

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Den Wahlbezirken muss die Anzahl der in ihnen zu wählenden Presbyteriumsmitglieder zugeordnet werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde hat Stimmrecht für jeden Wahlbezirk.

(2) In Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde nur in ihrem Wahlbezirk Stimmrecht haben.

§ 7**Stimmbezirke**

Das Presbyterium kann die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde verschiedenen Stimmbezirken zuordnen.

§ 8**Wahlvorstand**

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein (§ 1) und dürfen nicht selbst für das Presbyteramt kandidieren. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 9**Terminplan**

(1) Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens, insbesondere die Festlegung des Wahltages, richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes von der Kirchenleitung aufzustellen und im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist.

(2) Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 10

Beschlüsse des Presbyteriums

- (1) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse im Rahmen des Terminplans.
- (2) Die Beschlüsse zu den §§ 5, 6 und 7 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Das Presbyterium legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (4) Das Presbyterium legt fest, wie und wo die Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn Fristen in Lauf gesetzt werden.
- (5) Die Beschlüsse sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

B. Das Wahlverfahren

§ 11

Wahlvorschlagsverfahren

- (1) Zu Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde umfassend über die Presbyteriumswahl und fordert sie auf, binnen einer Frist von zehn Werktagen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigt, da sonst keine Wahl stattfinden kann. Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen möglichst gleichmäßig vertreten sein.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen.
- (2) Das Presbyterium kann selbst Wahlvorschläge in das Verfahren einbringen.
- (3) Sofern Wahlbezirke gebildet wurden, sollen die vorgeschlagenen Mitglieder der Kirchengemeinde dem Wahlbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.
- (4) Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln erklären. Diese Erklärung muss dem Vorschlag beigelegt sein.

§ 13

Feststellung der Vorschlagsliste

- (1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Mitglied der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Person, deren Kandidatur abgelehnt wurde, hat das Recht der Beschwerde, worauf in dem Bescheid hinzuweisen ist.
- (3) Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerden stellt das Presbyterium die Vorschlagsliste fest.
- (4) Die Zahl der Vorgeschlagenen muss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigen, damit eine ausreichende

Vorschlagsliste vorliegt. Sind Wahlbezirke gebildet, gilt dies entsprechend für jeden Wahlbezirk.

- (5) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammengefasst und der Kirchengemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt gegeben.

§ 14

Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

- (1) Kann das Presbyterium keine ausreichende Vorschlagsliste vorlegen, berichtet es dem Kreissynodalvorstand über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann das Wahlverfahren aufhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben oder nach Absatz 3 verfahren.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium im Ausnahmefall gestatten, die Wahl nicht durchzuführen. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 24 Absatz 3, 25 bis 27 und 28 Absatz 2.

§ 15

Einladung zur Wahl

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde sind persönlich in schriftlicher Form durch Wahlbenachrichtigung und in sonstiger geeigneter Weise möglichst umfassend zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl sollen in den kirchlichen Medien und der örtlichen Presse veröffentlicht werden und sind in den Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 16

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.
- (2) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- (3) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.

§ 17

Wahlverzeichnis

- (1) Jede Kirchengemeinde hat ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, die Geburtstage und die Konfirmationsvermerke oder die entsprechenden Gleichstellungsvermerke für die noch nicht 16-Jährigen sowie die Anschriften der Wahlberechtigten.
- (2) Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.
- (3) Sind in einem Wahlbezirk Stimmbezirke gebildet worden, sind diese im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (4) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.

§ 18

Auslegung des Wahlverzeichnisses

- (1) Das Wahlverzeichnis wird vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.
- (2) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird der Kirchengemeinde im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist vergewissern, ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte.
- (4) Die Eintragung im Wahlverzeichnis ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wahlverzeichnisses nicht mehr möglich. Die eingetragenen Personen gelten unwiderleglich als wahlberechtigt. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 19

Briefwahl auf Antrag

- (1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.
- (2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am vierten Werktag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.
- (4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

§ 20

Verfahren bei der Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Briefwahlumschlag mit dem Briefwahlschein und dem Stimmzettel, der sich im verschlossenen Wahlumschlag befindet, der Kirchengemeinde am Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr zugegangen sein.
- (2) Der Briefwahlschein muss den gedruckten Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des wählenden Mitgliedes der Kirchengemeinde sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung enthalten.
- (3) Für Hilfsbedürftige gilt § 22 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die unterstützende Person ist zu benennen.
- (4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Briefwahlumschläge vor Beginn der Wahlhandlung. Er prüft die persönlich unterzeichnete Versicherung und die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses.
- (5) Im Wahlverzeichnis wird die Abgabe der Stimme durch Briefwahl vermerkt. Eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (6) Der Wahlvorstand erstellt über das Ergebnis seiner Prüfung ein Protokoll.
- (7) Die verschlossenen Wahlumschläge werden in einem abgeschlossenen Behälter bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

- (8) Briefwahlumschläge, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

§ 21

Allgemeine Briefwahl

- (1) Das Presbyterium kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung (§ 15) einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhalten.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss den gedruckten Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des wählenden Mitgliedes der Kirchengemeinde sowie eine persönlich zu unterzeichnende Versicherung enthalten.
- (3) Die Briefwahl richtet sich nach dem Verfahren gemäß § 20 mit der Maßgabe, dass statt des Briefwahlscheins die Wahlbenachrichtigung beigefügt sein muss.

§ 22

Wahlhandlung

- (1) Die Wahl findet grundsätzlich an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.
- (2) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Mitgliedes der Kirchengemeinde bedienen.
- (3) Die Stimme ist auf dem Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Bei Wahlen nach § 6 Absatz 1 ist der Stimmzettel nach den Wahlbezirken zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden.
- (5) Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig.
- (6) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

§ 23

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die verschlossenen Wahlumschläge (§ 20 Absatz 7) und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluss aller Wahlhandlungen.
- (3) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht für das Presbyteramt kandidieren, zur Unterstützung für die Vorbereitungsarbeiten zur Auszählung der Stimmen hinzuziehen.
- (4) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 24

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis zeitnah durch Beschluss festzustellen.
- (2) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muss binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden.
- (4) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unabhängig von § 26 wird das Wahlergebnis vom Presbyterium in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Es ist dabei auf das Recht der Beschwerde hinzuweisen.
- (2) Innerhalb der im Terminplan (§ 9) gesetzten Frist kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde Beschwerde erhoben werden mit der Begründung, dass eine der gesetzlichen Vorschriften verletzt und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.
- (3) Bei Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Beschwerderecht der Mitglieder der Kirchengemeinde gegenüber der Wahl in sämtlichen Bezirken gegeben.

§ 26

Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

- (1) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind in dem Gottesdienst der Gemeinde die Namen der Gewählten abzukündigen.
- (2) Bei einer Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke sind die Namen der Gewählten in allen Wahlbezirken bekannt zu geben.

§ 27

Amtseinführung

- (1) Die neu und die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag abzukündigen.
- (2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das folgende Gelübde ab:
- „Seid ihr bereit, das euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung, sorgfältig und treu auszuüben?
- Versprecht ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, dass die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?“
- Darauf antworten sie:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

Wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums werden an ihr Gelübde erinnert.

- (3) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung zuzuleiten ist.
- (4) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.
- (5) Für die im Verfahren nach § 14 Absatz 3 Gewählten gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (6) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

C. Besondere Wahlverfahren

§ 28

Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

- (1) Scheiden Presbyterinnen oder Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft das Presbyterium unverzüglich andere wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums. Die Berufung darf nur bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (§ 11) erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (2) Konnte in einem Wahlverfahren die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht erreicht werden, ist nach Abschluss des Wahlverfahrens entsprechend Absatz 1 zu verfahren.
- (3) Die Verfahrensvorschriften der §§ 12 Absätze 2 und 4, 24 Absatz 3, 25 und 26 sowie 27 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 29

Wahl durch das Presbyterium (Kooptationsverfahren)

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 15, 17 bis 23 sowie 24 Absätze 1 und 2 werden die Presbyterinnen und Presbyter durch das Presbyterium gewählt. Die Wahl wird in einem Gottesdienst vollzogen. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind an den beiden vorherigen Sonntagen dazu einzuladen.
- (2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyterinnen und Presbyter.
- (3) Das Presbyterium wählt in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen.

§ 30

Wechsel des Wahlverfahrens

- (1) Die Art des Wahlverfahrens kann aus besonderen Gründen durch übereinstimmende Beschlüsse einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 der Kirchenordnung und des Presbyteriums gewechselt werden.
- (2) Der Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtig-

ten Mitglieder der Kirchengemeinde. Der Beschluss des Presbyteriums bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.

(3) Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so bleibt es beim bisherigen Wahlverfahren.

(4) Der Wechsel des Wahlverfahrens ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

(5) Das Presbyterium muss zu einer Gemeindeversammlung einladen, bei der über den Wechsel des Wahlverfahrens beschlossen werden soll, wenn mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde es schriftlich beantragen.

(6) Der Kreissynodalvorstand ist zur Gemeindeversammlung einzuladen.

D. Aufsicht

§ 31

Rechte des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben aus diesem Gesetz einen Ausschuss nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung bilden.

(2) Der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach Absatz 1 kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten.

(3) Der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach Absatz 1 entscheidet endgültig.

§ 32

Beschwerde

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, ist diese schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von drei Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand oder dem nach § 31 Absatz 1 gebildeten Ausschuss einzulegen.

(2) Auf das Beschwerderecht und dessen Fristen ist bei der Zustellung oder in der Bekanntgabe hinzuweisen.

(3) Die Entscheidungen über die Beschwerde erfolgen im Rahmen des Terminplanes gemäß § 9.

(4) Gegen Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes oder des nach § 31 Absatz 1 gebildeten Ausschusses sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

E. Schlussbestimmungen

§ 33

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Artikel 2

„Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeitendenwahlgesetz – MWG)

§ 1

Beruflich Mitarbeitende werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Presbyterium gewählt. Auf das Wahl-

verfahren finden die Vorschriften des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Wählbar sind gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde. Soweit sie ihren Wohnsitz im Bereich einer anderen Kirchengemeinde haben, sind sie wählbar, wenn ihnen auf Grund der kirchengesetzlichen Regelungen über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ihrer Anstellungskirchengemeinde beigelegt worden sind.

(2) Ferner sind beruflich Mitarbeitende eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes wählbar, wenn diese der betreffenden Körperschaft angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nicht wählbar sind beruflich Mitarbeitende, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind.

§ 3

(1) Das Presbyterium hat durch Beschluss die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden festzustellen. Die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden beträgt mindestens 1 und darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht übersteigen (Artikel 18 Absatz 3 der Kirchenordnung).

(2) § 10 des Presbyteriumswahlgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten beruflich Mitarbeitenden erweitert (Artikel 18 Absatz 3 der Kirchenordnung).

§ 4

(1) Die zu wählenden beruflich Mitarbeitenden werden auf Grund einer gesonderten Vorschlagsliste zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt.

(2) § 12 Absätze 1, 2 und 4 des Presbyteriumswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Auch in den Kirchengemeinden, in denen die Presbyterinnen und Presbyter für einzelne Wahlbezirke getrennt gewählt werden, wird für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden nur eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt.

§ 5

(1) Enthält die Vorschlagsliste nur so viele oder weniger Namen als beruflich Mitarbeitende zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(2) Kommt eine Vorschlagsliste nicht zustande, so gehören dem Presbyterium beruflich Mitarbeitende nicht an.

§ 6

Werden die Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 29 des Presbyteriumswahlgesetzes durch das Presbyterium gewählt, so wird auch die Wahl von beruflich Mitarbeitenden zu Mitgliedern des Presbyteriums vom Presbyterium selbst durchgeführt.

§ 7

Unbeschadet der Artikel 45 bis 48 der Kirchenordnung erlischt die Mitgliedschaft der beruflich Mitarbeitenden im

Presbyterium auch bei Beendigung ihres kirchlichen Dienstverhältnisses, dem Beginn der Freistellungsphase im Fall der Altersteilzeit in zwei Zeitblöcken oder bei einer länger als sechs Monate dauernden Beurlaubung.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG)

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67) wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag ist im Falle des § 1 Absatz 1 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Bekanntgabe der Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde zu stellen; der Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Presbyteramt ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Kreissynodalvorstand bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (§ 11 des Presbyteriumswahlgesetzes) seine Entscheidung getroffen haben kann.“

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz – PWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 70) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und das Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeiterwahlgesetz – MWG) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 86) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

Presbyteriumswahlen 2012

990122

Az. 02-21:2012

Düsseldorf, 23. Februar 2011

Die Kirchenleitung hat den Wahlsonntag für die Presbyteriumswahlen 2012 festgesetzt.

Die Presbyteriumswahlen finden am Sonntag, **5. Februar 2012**, statt.

Die Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz und der Terminplan für die Presbyteriumswahlen 2012 wird die Kirchenleitung Mitte März 2011 beschließen. Die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen und des Terminplans wird unmittelbar nach der Sitzung der Kirchenleitung im Internet und im Kirchlichen Amtsblatt 04/2011 erfolgen.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz)

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. angeschlossen haben, führt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Aufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Stiftung kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung aus dem Bereich der Stiftungsaufsicht das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland anrufen. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist entsprechend anzuwenden.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 1 werden folgende neue Buchstaben b) und c) eingefügt:

„b) die Gründung und die Auflösung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen daran sowie der Abschluss und die Änderung von Betriebsführungsverträgen der Zweckverwirklichungsbetriebe; ausgenommen sind der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung,

c) Bürgschaftserklärungen,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b) bis f) werden zu Buchstaben d) bis h).
3. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Zustimmung

(1) Über Satzungsänderungen kirchlicher Stiftungen in Nordrhein-Westfalen, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der kirchlichen Stiftung nicht wesentlich geändert wird, ist die kirchliche Stiftungsaufsicht zu unterrichten. In Rheinland-Pfalz, Hessen und im Saarland bedürfen diese Satzungsänderungen der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen:

- a) Satzungsänderungen, mit denen der Stiftungszweck oder die Stiftungsorganisation wesentlich geändert werden,
- b) Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche, das Stiftungsvermögen und die Anfallberechtigung betreffen,
- c) der Zusammenschluss der kirchlichen Stiftung mit einer anderen Stiftung und
- d) die Auflösung der kirchlichen Stiftung.“
4. Der bisherige § 4 wird § 5.
5. § 5 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Stiftung ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichtes vorzulegen. Der Prüfungsbericht soll auch Feststellungen über die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Mit der Prüfung soll in der Regel eine Prüfungsgesellschaft beauftragt werden; bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen gegen den im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht diese beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
6. Es wird ein neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Stiftungsverzeichnis

- (1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:
- a) Name, Sitz und Zweck,
- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht,
- c) aktuelle Stiftungssatzung,
- d) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
- e) Namen und Anschriften der Mitglieder der Organe,
- f) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- Der kirchlichen Stiftungsaufsicht sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a) bis f) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Die kirchliche Stiftungsaufsicht stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der

Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.“

7. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 7 und 8.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden der Klammerzusatz „(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)“ durch den Klammerzusatz „(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)“ und die Angabe „6. November 2003 (Amtsblatt EKD S. 414)“ durch die Angabe „29. Oktober 2009 (Amtsblatt EKD S. 349)“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. Die §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.
4. § 7a wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7 (zu § 23a Abs. 2)

§ 23a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In Dienststellen mit je mehr als 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaft-

lichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

5. Es wird folgender § 9a eingefügt:

**„9a
(zu § 38 Abs. 3)**

§ 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder an die Dienststellenleitung.“

6. Es wird folgender § 9b eingefügt:

**„§ 9b
(zu § 42 c)**

§ 42 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Eingruppierung; Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung von Stufenlaufzeiten, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
(zu §§ 54 und 55)**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Absatz 1 MVG-EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden von einer Wahlversammlung gewählt. Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) In die Wahlversammlung entsendet jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung nach Absatz 6 so viele Mitglieder, wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Der Gesamtausschuss wird jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland jeweils zur Hälfte getragen.

(6) Bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Förderung der Fortbildung wird der Gesamtausschuss von regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen unterstützt. Der räumliche Bereich einer regionalen Mitarbeitervertreterversammlung umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise. Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen.

(7) Für den Gesamtausschuss und die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(8) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.

(9) Das Wahlverfahren sowie weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung der Absätze 1 bis 7 werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15 MVG
(zu § 61 Abs. 7 und 9)**

§ 61 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam, bei schriftlichen Verfahren mit seiner Zustellung.

§ 61 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland kann nach Maßgabe seiner Satzung von seinen Mitgliedern in freier Rechtsträgerschaft einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnene Wahlverfahren gelten die zum Zeitpunkt des Beginns geltenden Bestimmungen weiter.

(2) Die erstmalige Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen erfolgt abweichend von Artikel 1 Nr. 5 bis zum 30. September 2011.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen vom 9. Dezember 1993 (KABl. S. 18), zuletzt geändert am 19. März 2004 (KABl. S. 163), sowie die Verordnung über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. September 2000 (KABl. S. 260) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 der Verordnung über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. September 2000 mit Ablauf des Tages vor der ersten Sitzung des Gesamtausschusses außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR)

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 (zu § 2 VwGG.EKD)

(1) Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird durch ein unabhängiges, von den Verwaltungsbehörden getrenntes Verwaltungsgericht als Kirchengericht im ersten Rechtszug ausgeübt.

(2) Das Verwaltungsgericht trägt die Bezeichnung „Kirchliches Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist gem. § 2 Abs. 2 VwGG.EKD der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Revision ist im Rahmen der Bestimmungen des § 47 VwGG.EKD zulässig und unterliegt keinen zusätzlichen Beschränkungen.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 VwGG.EKD)

(1) Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wählt die Mitglieder des Gerichts in der erforderlichen Anzahl. Sie bilden das Richterkollegium. Die Landessynode bestimmt durch Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Richterkollegiums und ihre oder seine Stellvertretung. Die Wahlen werden durch den Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine Neuwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 4 (zu § 5 VwGG.EKD)

(1) Das Richterkollegium übt unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden die dem Präsidium nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zustehenden Rechte und Pflichten in entsprechender Anwendung aus.

(2) Bei dem Verwaltungsgericht werden zwei Kammern gebildet, denen in der erforderlichen Anzahl Richterinnen und Richter zugeordnet werden. Die Zuständigkeit kann unter sachlichen Gesichtspunkten geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Richterkollegiums und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Richterkollegiums sind jeweils Vorsitzende einer Kammer.

(3) Das Richterkollegium beschließt den Geschäftsverteilungsplan.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 und 3 VwGG.EKD)

(1) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit der oder dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied.

(2) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit vier beisitzenden Mitgliedern, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Entscheidung über die Hinzuziehung der zwei zusätzlichen beisitzenden rechtskundigen Mitglieder erfolgt durch Kammerbeschluss. Ein Rechtsmittel kann nicht auf die erfolgte oder unterlassene Hinzuziehung der zwei zusätzlichen beisitzenden rechtskundigen Mitglieder gestützt werden.

§ 6 (zu § 15 Abs. 1 VwGG.EKD)

(1) Das Verwaltungsgericht ist auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kreis-synodalvorstände nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung.

(2) Eine Klage ist gegen die kirchliche Körperschaft zu richten, deren zuständige Stelle die angefochtene Entscheidung getroffen oder die beantragte Entscheidung unterlassen hat.

§ 7 (zu §§ 18 und 19 VwGG.EKD)

Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so hat sie den Widerspruch der nachstehend benannten Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

Es entscheidet:

- a) der Kreissynodalvorstand über den Widerspruch gegen die Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindevorstandes,
- b) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist,
- c) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Dezernats oder einer Abteilung des Landeskirchenamtes,
- d) die Kirchenleitung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

§ 8**(zu § 20 Abs. 5 und § 46 Abs. 2 Satz 2 VwGG.EKD)**

Gegen Entscheidungen, die die oder der Vorsitzende in dringenden Eilfällen gemäß § 20 Abs. 5 und § 46 Abs. 2 Satz 1 VwGG.EKD trifft, kann das Gericht nicht angerufen werden.

§ 9**(zu § 12 und zu § 8 Abs. 2 VwGG.EKD)**

(1) die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wird einschließlich einer Stellvertretung durch das Landeskirchenamt bestellt.

(2) Die Kirchenleitung erlässt durch Rechtsverordnung Regelungen über Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gerichts.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) vom 9. Januar 1997, zuletzt geändert am 15. Januar 2010 (KABl. S. 71), außer Kraft. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes gemäß Artikel 3, § 2 der Übergangsvorschriften des Kirchengesetzes zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 in Verbindung mit § 66 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 noch anzuwenden sind.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

**Kirchengesetz über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD –
VwGG.EKD)**

990340

Az. 04-25-2:0001

Düsseldorf, 24. Februar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 14. Januar 2011 dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S.330) ihre Zustimmung erteilt und die Evangelische Kirche in Deutschland gebeten, das Kirchengesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft zu setzen. Der Rat hat durch die Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD vom 25. Februar 2011 (ABl. EKD 2011 S. 61) festgestellt, dass das VwGG.EKD für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft tritt.

Nachstehend geben wir den Text Stand 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S.330) bekannt. Spätere Gesetzesänderungen werden nicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Der maßgeblich amtliche Wortlaut des VwGG.EKD ist die im Amtsblatt der EKD veröffentlichte Textfassung, die im Internet mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht unter dem Link www.kirchenrecht-ekd.de aufgerufen werden kann.

Das Landeskirchenamt

**Kirchengesetz über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD –
VwGG.EKD)**

Vom 10. November 2010

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 1 Grundsatzregelung
- § 2 Kirchengerichte und Instanzen

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen

- § 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte
- § 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte
- § 7 Verpflichtung
- § 8 Ehrenamt
- § 9 Beendigung
- § 10 Ausschluss
- § 11 Ablehnung

Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

- § 12 Geschäftsstellen
- § 13 Amts- und Rechtshilfe
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände

Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

- § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
- § 16 Ausschluss der Zuständigkeit
- § 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage
- § 18 Vorverfahren

- § 19 Untätigkeitsklage
- § 20 Aufschiebende Wirkung
- § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

- § 22 Klagefrist
- § 23 Klageschrift
- § 24 Beiladung
- § 25 Gerichtsbescheid
- § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin
- § 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren
- § 28 Untersuchungsgrundsatz
- § 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens
- § 30 Akteneinsicht, Abschriften
- § 31 Beweisaufnahme
- § 32 Ladung
- § 33 Mündliche Verhandlung
- § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung
- § 35 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht
- § 37 Gütliche Einigung
- § 38 Protokoll

Abschnitt 6 Entscheidungen

- § 39 Abstimmung, Urteil
- § 40 Freie Beweiswürdigung
- § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen
- § 42 Verkündung und Zustellung
- § 43 Abfassung und Form
- § 44 Rechtskraft
- § 45 Beschlüsse

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

- § 46 Einstweilige Anordnung

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

- § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe
- § 48 Revisionseinlegung und Begründung
- § 49 Zurücknahme der Revision
- § 50 Revisionsverfahren
- § 51 Anschlussrevision
- § 52 Revisionsentscheidung

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

- § 53 Beschwerde
- § 54 Beschwerdefrist
- § 55 Beschwerdewirkung
- § 56 Verfahren und Entscheidung
- § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 58 Grundsatz

Abschnitt 11 Kosten

- § 59 Begriff
- § 60 Kostenlast
- § 61 Kostenentscheidung
- § 62 Anfechtung der Kostenentscheidung
- § 63 Gegenstandswert
- § 64 Kostenfestsetzung

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

- § 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

- § 66 Übergangsvorschriften

Abschnitt 14 Inkrafttreten

- § 67 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1

Grundsatzregelung

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

§ 2

Kirchengerichte und Instanzen

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

§ 4

Mitglieder der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und theologischen Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Theologische Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

§ 5

Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(5) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(6) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.

(7) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

§ 6

Besetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten

Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 5 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 5 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9

Beendigung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(3) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 2 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Mitglied zu hören.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 10

Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat,
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 11

Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

§ 12

Geschäftsstellen

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wie folgt zu verpflichten:

„Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 13

Amts- und Rechtshilfe

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.

(3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 15

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,
3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 16

Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17

Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage

(1) Eine Klage mit dem Ziel der Aufhebung einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer geltend machen kann, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein (Anfechtungsklage).

(2) Eine Klage mit dem Ziel des Erlasses einer kirchlichen Entscheidung oder einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Leistungsklage).

(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Anfechtungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

§ 18

Vorverfahren

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig,

1. wenn eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

§ 19

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch

nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 20

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht angerufen werden, soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies nicht ausschließt.

§ 21

Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über

1. den Rechtsbehelf,
 2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist,
 3. die Anschrift und
 4. die einzuhaltende Frist
- schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

§ 22

Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder

einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbeseid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

§ 23 Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 24 Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 25 Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche

Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe,
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe,
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung,
5. über Kosten,
6. über die Beiladung.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 28 Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und
3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

§ 30

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 31

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweis Antrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.

(5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 32

Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

§ 33

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 35

Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 37

Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 38

Protokoll

(1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt 6 Entscheidungen

§ 39

Abstimmung, Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 40

Freie Beweiswürdigung

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 41

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

§ 42

Verkündung und Zustellung

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 43

Abfassung und Form

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 44

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 45

Beschlüsse

- (1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

§ 46

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, sofern dies nicht durch Kirchengesetz der Gliedkirchen ausgeschlossen ist.

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

§ 47

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtzuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 48

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden.

(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 49

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 50

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 51

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 52

Revisionsentscheidung

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist. Die Entscheidung kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluss ergehen, wenn die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

§ 53

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

§ 54

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 55

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 56

Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuwehren ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 57

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 58

Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt 11 Kosten

§ 59

Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 60

Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 61

Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 62

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 63

Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 64

Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 65

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK oder bei dem Gemeinsamen Verwal-

tungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind und zuständigkeithalber den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die erste Amtszeit abweichend von § 5 Absatz 2 in Abstimmung mit den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen.

Abschnitt 14 Inkrafttreten

§ 67

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinar- und Ordinationsrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AGDiszG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 81) wird wie folgt neu gefasst:

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AG.DG.EKD)

§ 1

(zu § 2 Abs. 3 DG.EKD)

§ 2 Abs. 2 DG.EKD findet keine Anwendung.

§ 2

(zu § 4 Abs. 4 DG.EKD)

(1) Disziplinaufsichtführende Stelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Disziplinaufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist die Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 14 Abs. 5 DG.EKD)

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 4

(zu § 50 Abs. 3 DG.EKD)

(1) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland wird mit einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt, einem ordinierten beisitzenden Mitglied und einem nicht ordinierten beisitzenden Mitglied besetzt. Die Berufung erfolgt durch die Landessynode.

(2) In Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte tritt an die Stelle eines ordinierten beisitzenden Mitgliedes eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.

(3) Als Laufbahn im Sinne des Absatzes 2 gelten der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung. Die Laufbahnen der Lehrkräfte gelten als eine selbstständige Laufbahn.

§ 5

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus.

Artikel 2

Änderung des Ordinationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten findet das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses entsprechend zu den Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung.“

b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge kann von einer Prädikantin oder

einem Prädikanten regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn sie oder er die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt und einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten hat.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. § 5 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 2 bis 5.
3. Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

(1) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 1, kann die Kirchenleitung die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(3) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AGDiszG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 81) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

**Disziplinalgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(DG.EKD)**

990294

Az. 04-25-1

Düsseldorf, 24. Februar 2011

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer Tagung am 28. Oktober 2009 das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) beschlossen.

Nachstehend geben wir den Text Stand 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316, ABl. EKD 2010 S. 263) bekannt. Spätere Gesetzesänderungen werden nicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Der maß-

geblich amtliche Wortlaut des DG.EKD ist die im Amtsblatt der EKD veröffentlichte Textfassung, die im Internet mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht unter dem Link www.kirchenrecht-ekd.de aufgerufen werden kann.

Das Landeskirchenamt

**Disziplinalgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(DG.EKD)**

Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Amtspflichten und Abgrenzungen
- § 4 Disziplinaraufsichtführende Stelle
- § 5 Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern
- § 6 Amts- und Rechtshilfe
- § 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage
- § 8 Gebot der Beschleunigung

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

- § 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 10 Verweis
- § 11 Geldbuße
- § 12 Kürzung der Bezüge
- § 13 Zurückstufung
- § 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle
- § 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand
- § 17 Entzug der Rechte aus der Ordination
- § 18 Entfernung aus dem Dienst
- § 19 Nebenmaßnahmen
- § 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren**Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung**

- § 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- § 25 Ausdehnung und Beschränkung

Kapitel 2 Durchführung

- § 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- § 27 Beistände und Bevollmächtigte
- § 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 31 Beweiserhebung
- § 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
- § 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene
- § 34 Herausgabe von Unterlagen
- § 35 Protokoll
- § 36 Innerdienstliche Informationen
- § 37 Abschließende Anhörung

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

- § 38 Einstellungsverfügung
- § 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren
- § 40 Disziplinarverfügung
- § 41 Erhebung der Disziplinarklage
- § 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 43 Kostentragungspflicht

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 44 Zulässigkeit
- § 45 Rechtswirkungen
- § 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren**Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit**

- § 47 Disziplinargerichte
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Geschäftsstellen
- § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitgliedes des Disziplinargerichts
- § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 54 Besetzung der Disziplinargerichte

Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht**Abschnitt 1 Klageverfahren**

- § 55 Disziplinarklage
- § 56 Nachtragsdisziplinarklage
- § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte
- § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung
- § 62 Beweisaufnahme
- § 63 Entscheidung durch Beschluss
- § 64 Entscheidung durch Urteil
- § 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

- § 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof**Abschnitt 1 Berufung**

- § 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung
- § 69 Berufungsverfahren
- § 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Abschnitt 2 Beschwerde

- § 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 72 Entscheidung des Disziplinarhofes

Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 73 Wiederaufnahmegründe
- § 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 75 Frist und Verfahren
- § 76 Entscheidung durch Beschluss
- § 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts
- § 78 Rechtswirkungen, Entschädigung

Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 79 Kostentragungspflicht
- § 80 Erstattungsfähige Kosten

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

- § 81 Unterhaltsbeitrag
- § 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrages
- § 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten
- § 84 Begnadigung

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

§ 86 Übergangsbestimmungen

§ 87 Inkrafttreten

§ 88 Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 3

Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und

andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

§ 4

Disziplinaufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 5

Disziplinaufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter innehat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 6

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für

1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

§ 7

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

§ 8

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

§ 9

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),
5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),

6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

§ 10

Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 11

Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

§ 12

Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Wartestand oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 13

Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 14

Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann auf Grund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

§ 15

Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

§ 16

Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 17

Entzug der Rechte aus der Ordination

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrages und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbstständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

§ 18

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

§ 19

Nebenmaßnahmen

(1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienst-

verhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

§ 20

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

§ 21

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 22

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
2. eine Disziplinaranzeige oder Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben wird oder
3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 23

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2 nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,
4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaraufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 24

Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

§ 25

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschlossen werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2 Durchführung

§ 26

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für

diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

§ 27

Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 28

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

§ 29

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Straf-

verfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

§ 30

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 31

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verneh-

mung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

§ 32

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 33

Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

§ 34

Herausgabe von Unterlagen

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

§ 35

Protokoll

(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.

(2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.

(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 36

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

§ 37

Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

§ 38

Einstellungsverfügung

- (1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn
1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
 2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
 3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
 4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

- (2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn
1. die beschuldigte Person stirbt,
 2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
 3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderem Grund dauerhaft verliert.

§ 39

Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden kann.

§ 40

Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

§ 41

Erhebung der Disziplinaranzeige

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinaranzeige der disziplinaraufsichtführenden Stelle voraus.

§ 42

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 43

Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung, werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gelten im Falle der Ablehnung des Antrages Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der

Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 44 Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,
 - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und
 - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45

Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person innehat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaufsichtführenden Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 46

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47

Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinarkammer der disziplinaraufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49

Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

§ 50

Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen

und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

§ 51

Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 52

Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitgliedes des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53

Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54

Besetzung der Disziplinargerichte

- (1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.
- (2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.
- (3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrages oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

§ 55

Disziplinarklage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Die Disziplinarklage muss den Antrag enthalten, den die disziplinaufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinarkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

§ 56

Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die disziplinaufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinarklage

erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57

Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinarkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitgliedes des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beantworten oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinaranzeige hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 59

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausge-

schiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 60

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 61

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 62

Beweisaufnahme

(1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige sind Beweisanträge von der disziplinaufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 63

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinaranzeige kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinaranzeige abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinarkammer endgültig durch Beschluss.

§ 64

Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinaranzeige als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
 2. die Disziplinaranzeige abweisen.
- (3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das

Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 65

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinaranzeige zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

§ 66

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 67

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof**Abschnitt 1 Berufung****§ 68****Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung**

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 69**Berufungsverfahren**

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 70**Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Abschnitt 2 Beschwerde**§ 71****Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde**

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

§ 72**Entscheidung des Disziplinarhofes**

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**§ 73****Wiederaufnahmegründe**

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolgreich geltend gemacht worden waren,
7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere

Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 74

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung auf Grund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 75

Frist und Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

§ 76

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaraufsicht-

führenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 77

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarabteilung kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

§ 78

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 79

Kostentragungspflicht

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

§ 80

Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

§ 81

Unterhaltsbeitrag

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie auf Grund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrages über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die auf Grund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 82

Zahlung des Unterhaltsbeitrages

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis ent-

fernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrages bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 83

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigte, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

§ 84

Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 86

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden,

wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

§ 87

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABI.EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABI.EKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 88

Außerkräfttreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)

990329

Az. 06-31-0:0002

Düsseldorf, 24. Februar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 12. Januar 2011 dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S.334, ABI. EKD 2010 S.296) zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gebeten, das Verwaltungsver-

fahrens- und -zustellungsgesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft zu setzen.

Der Rat hat durch die Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 2011 (ABI.EKD 2011 S. 61) festgestellt, dass das VVZG-EKD für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft tritt.

Nachstehend geben wir den Text Stand 28.Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S.334, ABI. EKD 2010 S.296) bekannt. Spätere Gesetzesänderungen werden nicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Der maßgeblich amtliche Wortlaut des VVZG-EKD ist die im Amtsblatt der EKD veröffentlichte Textfassung, die im Internet mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht unter dem Link www.kirchenrecht-ekd.de aufgerufen werden kann.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)

Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	§§
Teil I Allgemeine Vorschriften	
Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation	
Anwendungsbereich	1
Elektronische Kommunikation	2
Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze	
Begriff des Verwaltungsverfahrens	3
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	4
Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit	5
Beteiligte	6
Bevollmächtigte und Beistände	7
Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten	8
Ausgeschlossene Personen	9
Besorgnis der Befangenheit	10
Beginn des Verfahrens	11
Untersuchungsgrundsatz	12
Beratung, Auskunft	13
Beweismittel	14
Anhörung Beteiligter	15

Akteneinsicht durch Beteiligte	16	Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften	54
Datenschutz und Geheimhaltung	17		
Abschnitt 3 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung		Teil V Verwaltungszustellung	
Fristen und Termine	18	Zustellung	55
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19	Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen	56
		Zustellung an Bevollmächtigte	57
Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung		Heilung von Zustellungsmängeln	58
Beglaubigung von Dokumenten	20	Zustellung im Ausland	59
Beglaubigung von Unterschriften	21	Öffentliche Zustellung	60
		Teil VI Schlussvorschriften	
Teil II Verwaltungsakt		Überleitung von Verfahren	61
Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes		Inkrafttreten	62
Begriff des Verwaltungsaktes	22	Außerkräfttreten	63
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	23		
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	24		
Zusicherung	25		
Begründung des Verwaltungsaktes	26		
Ermessen	27		
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	28		
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	29		
Rechtsbehelfsbelehrung	30		
		Teil I Allgemeine Vorschriften	
Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes		Abschnitt 1	
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	31	Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation	
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	32		
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	33		
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	34		
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	35		
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	36		
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	37		
Erstattung, Verzinsung	38		
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	39		
Wiederaufgreifen des Verfahrens	40		
Rückgabe von Urkunden und Sachen	41		
		§ 1	
Teil III Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte		Anwendungsbereich	
Vorverfahren	42	(1) Dieses Kirchengesetz gilt	
Widerspruch	43	1. für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,	
Anhörung	44	2. nach Maßgabe der § 62 Absatz 2, 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt,	
Abhilfeentscheidung	45	soweit sie auf Grund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.	
Widerspruchsbescheid	46	(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten weiterhin nicht, soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt.	
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	47	(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der § 56 bis 60 gelten ferner nicht für	
		1. Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,	
Teil IV Öffentlich-rechtlicher Vertrag		2. Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,	
Zulässigkeit	48	3. Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind,	
Vergleichsvertrag	49	4. Visitationsverfahren,	
Austauschvertrag	50	5. Lehrbeanstandungsverfahren.	
Schriftform	51		
Zustimmung von Dritten und Behörden	52		
Nichtigkeit	53		

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

(4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 3, 4, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.

(5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden

§ 2

Elektronische Kommunikation

(1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie könne das von der Kirchenbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze

§ 3

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

§ 4

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweck-

mäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verwaltungsverfahrens ist Deutsch.

§ 5

Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind natürliche und juristische Personen sowie Kirchenbehörden.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie
 - a) für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
 - b) nach kirchlichem Recht in bestimmten Bereichen handlungsfähig sind,
3. juristische Personen sowie kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer oder eine geschäftsfähige Betreute nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er oder sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(4) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 6

Beteiligte

(1) Beteiligte sind:

1. Antragsteller und Antragstellerin sowie Antragsgegner und Antragsgegnerin,
2. diejenigen, an die die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Kirchenbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Kirchenbehörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Kirchenbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten oder eine Dritte, so ist dieser oder diese auf Antrag als Beteiligter oder Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er oder sie der Kirchenbehörde bekannt ist, hat diese ihn oder sie von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter oder Beteiligte.

§ 7

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Kirchenbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin noch durch eine Veränderung in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der oder die Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er oder sie für den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen oder deren Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so soll sich die Kirchenbehörde an ihn oder sie wenden. Sie kann sich an den Beteiligten oder die Beteiligte selbst wenden, soweit er oder sie zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Kirchenbehörde an den Beteiligten oder die Beteiligte, so soll der oder die Bevollmächtigte verständigt werden. § 57 bleibt unberührt.

(4) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem oder der Beteiligten vorgebracht, soweit der oder die Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind ferner zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllen und keine Zulassung nach Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.

(7) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

(8) Die Zurückweisung nach den Absätzen 6 und 7 ist auch dem oder der Beteiligten, dessen oder deren Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

§ 8

Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter oder eine Beteiligte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Kirchenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten oder eine Empfangsbevollmächtigte im Inland zu benennen. Wird dies unterlassen, gilt ein an ihn oder sie gerichtetes Schreiben am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist hinzuweisen.

§ 9

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,
3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 10

Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Beginn des Verfahrens

Die Kirchenbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 12

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Kirchenbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Kirchenbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Kirchenbehörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 13

Beratung, Auskunft

(1) Die Kirchenbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrages mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrages unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

§ 14

Beweismittel

(1) Die Kirchenbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zeuginnen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben und die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und anderen Schriftstücke vorlegen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch kirchliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Kirchenbehörde Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 15

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten oder einer Beteiligten eingreift, ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, die dieser oder diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen oder ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Kirchenbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 16

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Kirchenbehörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Kirchenbehörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, insbesondere wenn es sich um Vorgänge seelsorgerlichen Charakters handelt, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Kirchenbehörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Kirchenbehörde erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Kirchenbehörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 17

Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem Verwaltungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund dieses Kirchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.

(3) Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

Abschnitt 3

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 18

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Kirchenbehörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem oder der Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem oder der Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Kirchenbehörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(6) Fristen, die von einer Kirchenbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Kirchenbehörde

kann die Verlängerung der Frist nach § 23 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

(7) Absatz 6 gilt nicht für Fristen, die durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 19

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist dem oder der Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Kirchenbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 4

Amtliche Beglaubigung

§ 20

Beglaubigung von Dokumenten

(1) Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer solchen Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Dienststellen oder Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,

3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,

4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von:

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber oder Inhaberin der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde liegen,
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Kirchenbehörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 21

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des oder der beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

Teil II Verwaltungsakt

Abschnitt 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 22

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlichrechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 23

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 24

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 2 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Kirchenbehörde und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin oder seines oder ihrer Beauftragten oder, soweit die Kirchenbehörde durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ geleitet wird, die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der zu seiner oder ihrer Vertretung berechtigten oder von ihm oder ihr beauftragten Person erkennen lassen. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Kirchenbehörde erkennen lassen.
- (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 2 Absatz 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.
- (5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige oder diejenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm oder ihr betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 25

Zusicherung

- (1) Eine von der zuständigen Kirchenbehörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde gegeben werden.
- (2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 32, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer kirchlicher Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes § 33 Absatz 1 Nr. 3 und

4 sowie Absatz 2, auf die Rücknahme § 36, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 37 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Kirchenbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Kirchenbehörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 26

Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (2) Einer Begründung bedarf es nicht,
 1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
 2. soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
 3. wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
 4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
 5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 27

Ermessen

Ist die Kirchenbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 28

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen oder derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm oder ihr gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 29

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Kirchenbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des oder der Beteiligten ist zu berichtigen. Die Kirchenbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 2

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 31

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen oder derjenigen, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm oder ihr bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 32

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwer wiegenden Fehler leidet oder gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Kirchenbehörde aber nicht erkennen lässt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
2. eine nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Kirchenbehörde den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Kirchenbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 33

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 32 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines kirchengerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 19 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 34

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 32 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden,

weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 35

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Kirchenbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Kirchenbehörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen oder die Betroffene ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des

Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

§ 37

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die Kirchenbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Kirchenbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Kirchenbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufene Verwaltungsakt von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 38

Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist von der Kirchenbehörde durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit er oder sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der oder die Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat oder die Verzinsung für ihn oder sie eine unbillige Härte bedeuten würde und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Kirchenbehörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 37 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 39

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 sowie § 37 Absatz 2 bis 4 und 6 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem oder einer Dritten angefochten worden ist, während des Verfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 40

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Kirchenbehörde hat auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des oder der Betroffenen geändert hat,

2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen oder der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,

3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 41

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Kirchenbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber oder die Inhaberin und, sofern er oder sie nicht der Besitzer oder die Besitzerin ist, auch der Besitzer oder die Besitzerin dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder die Inhaberin oder der Besitzer oder die Besitzerin kann jedoch verlangen, dass ihm oder ihr die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Kirchenbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Teil III Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

§ 42

Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 43

Widerspruch

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird

auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(3) § 18 gilt entsprechend.

§ 44 Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwerde verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheides oder des Widerspruchsbescheides gehört werden.

§ 45 Abhilfeentscheidung

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 46 Widerspruchsbescheid

(1) Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 47 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.

(3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

(4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder eines oder einer sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

Teil IV Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 48 Zulässigkeit

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Kirchenbehörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen oder derjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 49 Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Kirchenbehörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 50 Austauschvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin der Kirchenbehörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Kirchenbehörde zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Kirchenbehörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Kirchenbehörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 23 sein könnte.

§ 51 Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 52 Zustimmung von Dritten und Behörden

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten oder einer Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der oder die Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsvorgangsgesetzes des Bundes erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 53 Nichtigkeit

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,
3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre,

4. sich die Kirchenbehörde eine nach § 50 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrages, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 54

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kirchenbehörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Die Kündigung soll begründet werden.

(3) Soweit sich aus den §§ 48 bis 54 Absatz 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Teil V Verwaltungszustellung

§ 55

Zustellung

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten von Kirchenbehörden, die nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder kirchenbehördlicher Anordnung zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
3. durch öffentliche Zustellung.

(2) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

(3) Die Kirchenbehörde hat die Wahl zwischen den Zustellungsarten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2.

§ 56

Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen

zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin reicht.

(2) Bei kirchlichen Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wird an den Leiter oder die Leiterin der Behörde, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen der Kirchenbehörde genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.

(4) Der oder die zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 57

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an diese zu richten, wenn er oder sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn oder sie für alle Beteiligten.

(2) Einem oder einer Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Das zuzustellende Schriftstück an kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Patentanwälte oder Patentanwältinnen, Notare oder Notarinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

§ 58

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem oder der Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 57 Absatz 3 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger oder die Empfängerin das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat.

§ 59

Zustellung im Ausland

(1) Hält sich der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland auf und hat er oder sie keinen bekannten Aufenthaltsort im Inland oder keinen Empfangsbevollmächtigten oder keine Empfangsbevollmächtigte nach § 8, ist das zuzustellende Schriftstück im Ausland zuzustellen, sofern eine Anschrift bekannt ist, an die zugestellt werden kann.

(2) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post oder
 2. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 2, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.
- (3) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein oder das Empfangsbekenntnis nach § 57 Absatz 3 Satz 2.
- (4) Die Kirchenbehörde kann bei der Zustellung nach Absatz 2 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte benennt, der oder die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post aufgegeben wird. Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Kirchenbehörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 60 Öffentliche Zustellung

- (1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn
1. der Aufenthaltsort des Empfängers oder der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder eine Vertreterin oder einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist oder
 2. sie im Falle des § 59 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Kirchenbehörde, die das Verwaltungsverfahren betreibt.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der obersten Kirchenbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss

1. die Kirchenbehörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten oder der Zustellungsadressatin,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Teil VI Schlussvorschriften

§ 61 Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu Ende zu führen.

§ 62 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 63 Außerkräftreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

990269
Az. 04-21-1

Düsseldorf, 24. Februar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 13. Januar 2011 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Januar 2010 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Wahl der Kirchenleitung

(1) Die Vorschläge des Nominierungsausschusses für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertre-

tungen gemäß Artikel 153 KO sind den Mitgliedern der Landessynode mindestens 24 Stunden vor der Wahl mitzuteilen. Jedes Mitglied der Landessynode kann weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Aufruf zur Stimmabgabe für diese Position machen.

(2) Den Vorgeschlagenen soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. An einer Personalausssprache nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder teil. Wird ein Wahlvorschlag nach Beendigung des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ gemacht, so finden eine Vorstellung und Aussprache über die Vorgeschlagenen nicht statt.

(3) Für die Wahl gelten die Vorschriften von § 31.“

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung – Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 15. September 2009; 881310; Az. 70-40

986926
Az. 70-40

Düsseldorf, 9. Februar 2011

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 09/2009 haben wir Sie über die Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung informiert. Der aktuelle Sachstand ist wie folgt:

Die Bundesregierung hat gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland erneut bekräftigt, zu ihrer Erklärung vom 12. Juni 2009 gegenüber dem Bundesrat zu stehen. Danach wird sie Kosten, die sich nachweislich aus der notwendigen Umstellung bis Ende des Jahres 2015 bei denjenigen ergeben, die die Frequenzen 790 bis 862 MHz bisher nutzen, in angemessener Form tragen. Insbesondere gilt dies für Kirchen, Kultur- und Bildungseinrichtungen. Die Bundesregierung hat daher im Haushalt 2011 eine Summe von 72 Mio. Euro eingestellt und in der mittelfristigen Finanzplanung weitere 57 Mio. Euro vorgesehen. Damit stehen bis 2015 insgesamt 130 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Bundesnetzagentur hat bereits ein Verlagerungskonzept für drahtlose Mikrofontechnik erarbeitet und die Hersteller entsprechend informiert. Vor diesem Hintergrund haben die Hersteller bereits begonnen, Umrüstmöglichkeiten zu entwickeln, die mit niedrigeren Kosten verbunden sind. Im Rahmen des vorgesehenen Förderprogramms des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle können auch nachgewiesene Umrüstkosten erstattet werden. Durch die Anwendung vereinfachter Abschreibungsregeln, die in einigen Fällen zu einer Nutzungsdauer von rund sechs Jahren führen, soll der Bitte der Evangelischen Kirche in Deutschland, eine längere Nutzungsdauer vorzusehen, entgegengekommen werden. Die Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle) sieht eine Nutzungsdauer von fünf Jahren vor. Eine deutliche Erhöhung der Abschreibungsdauer auf elf Jahre für bestimmte Einrichtungen würde aus Sicht der Bundesregierung andere Nutzergruppen benachteiligen. Denn im Kultur- und Bildungsbereich tragen auch viele Einrichtungen auf kommerzieller Basis wesentlich zum kulturellen Leben in Deutschland bei.

Einzelheiten zur Antragstellung, zur Berechnung des Erstattungsbetrages und zur Auszahlung sollen in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden, welche dann vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beim Erstattungsverfahren anzuwenden ist. Sobald nähere Informationen vorliegen, werden wir hierüber angemessen informieren.

Das Landeskirchenamt

Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienst und der Bekanntmachung Sonderdienst für ältere Pfarrerinnen und Pfarrer

987763
Az. 11-03

Düsseldorf, 14. Februar 2011

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2011 beschlossen, dass die Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz vom 11. November 1985 (KABl. S. 213), zuletzt geändert am 3. Februar 1996 (KABl. S. 66), sowie die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 7. November 1989 „Sonderdienst für ältere Pfarrerinnen und Pfarrer“ (KABl. S. 215) aufgehoben werden.

Das Landeskirchenamt

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2011

988748

Az. 98-18-0:0011

Düsseldorf, 17. Februar 2011

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 29. Oktober 2010 festgestellten und von der Landessynode am 13. Januar 2011 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2011 bekannt:

Haushaltspläne 2011

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2011

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan		Haushalt Abteilung 1 Personal		Haushalt Abteilung 2 Theologie, Diakonie	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	1.390.758,00	4.099.405,00	129.545,00	3.781.503,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	134.450,00	6.401.734,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	12.970,00	1.302.757,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	39.166,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	960,00	21.400,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	949.467,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	50,00	68.260,00	0,00	103.481,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.776.857,00	0,00	12.321.583,00	0,00
	Gesamtplan	4.167.665,00	4.167.665,00	12.599.508,00	12.599.508,00

Einzelplan		Haushalt Abteilung 3 Ökumene		Haushalt Abteilung 4 Bildung	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	650,00	737.600,00	2.974.702,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	123.613,00	279.000,00	0,00	2.176.200,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	12.000,00	92.000,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	2.202.600,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	172.913,00	867.500,00	8.909.298,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.144,00	0,00	29.689,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.616.694,00	0,00	12.484.789,00	0,00
	Gesamtplan	2.752.307,00	2.752.307,00	14.089.889,00	14.089.889,00

Einzelplan		Haushalt Abteilung 5 Recht und Politik		Haushalt Abteilung 6 Finanzen und Vermögen	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	6.675,00	22.400,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.600,00	0,00	0,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	50.000,00	2.733.414,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	97.660,00	3.375.854,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.250.636,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	244.263,00	1.418.474,00	124.807,00	1.199.816,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	7.004.550,00	6.412.889,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.403.780,00	0,00	62.397.740,00	62.914.392,00
Gesamtplan		8.866.860,00	8.866.860,00	69.527.097,00	69.527.097,00

Einzelplan		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	392.923,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	6.000,00	435.950,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	18.911,00	125.712,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	–	–	–	–
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	7.893.107,00	21.603.773,00	4.600,00	1.094.631,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	1.306.129,00	1.421.129,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	13.932.467,00	0,00	1.912.904,00	0,00
Gesamtplan		23.150.614,00	23.150.614,00	1.923.504,00	1.923.504,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit **93.293.651,00 €** ab.

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2011

Einzelplan		Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben	
		Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	8.500,00	526.756,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.514.452,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	7.169.370,00	11.414.534,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.169.645,00
EP 6	unbesetzt	-	-
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.419.128,00	5.294.700,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	52.717.377,00	40.394.288,00
	Gesamtplan	58.607.225,00	58.607.225,00

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2011

Einzelplan		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung nach FAG		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKiR	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	37.275.337,00	179.389.200,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt	-	-	-	-
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	38.941,00	1.561.422,00	0,00	0,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	212.069.974,00	68.433.630,00	54.744.054,00	54.744.054,00
	Gesamtplan	249.384.252,00	249.384.252,00	54.744.054,00	54.744.054,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 4. bis 8. April 2011** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2011

954665
Az. 94-1:0009

Düsseldorf, 1. Februar 2011

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2011 bekannt:

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 13. Januar 2011

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen I B 3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2011 den vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 28. September 2010

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Jugend
und Kultur
Aktenzeichen 972 Tgb.Nr. 898/10

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer und der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716), des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) bzw. des Erlasses der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009, S. 332) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Hessen

Wiesbaden, den 4. Oktober 2010

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.3 – 870.400.000 -66-

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2011 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

4. Saarland

Saarbrücken, den 7. Oktober 2010

Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen B/2 – S 2442-1#004
2010/63225

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2011 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsbl. Seite 1662), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Wahlen zur Kirchenleitung

985437

Az. 04-22-1

Düsseldorf, 2. Februar 2011

Die Landessynode hat im Januar 2011 gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung nachstehende Wahlen zur Kirchenleitung vorgenommen:

(hauptamtliche theologische Mitglieder):

Superintendent Pfarrer Manfred Rekowski, Wuppertal, ist zum hauptamtlichen theologischen Mitglied der Kirchenleitung und zum Leiter der Abteilung I „Personal“ des Landeskirchenamtes für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2017 gewählt worden.

Oberkirchenrat Jürgen Dembek tritt mit Ablauf des 20. Februar 2011 in den Ruhestand.

(nebenamtliche nichttheologische Mitglieder):

Redakteurin Margit Groß-Schmidt, Saarbrücken, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zur 2. Stellvertretung des dritten nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung (Position 13.2) für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2013 gewählt worden.

Vertretung des Präses und der Vizepräses:

Gemäß Artikel 157 Abs. 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode die Reihenfolge der Vertretung des Präses und der Vizepräses wie folgt bestimmt:

Oberkirchenrat Klaus Eberl,

Oberkirchenrätin Barbara Rudolph,

Oberkirchenrat (des.) Manfred Rekowski.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mehren und die Evangelische Kirchengemeinde Schöneberg, Kirchenkreis Altenkirchen, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn

Die bestehende Satzung (KABl. 11/2004, S. 434) wurde neu gefasst.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. Seite 91) haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

- die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Kirchengemeinde Beuel,
- die Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
- die Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel,
- die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
- die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn,

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn beschlossen.

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder schließen sich die evangelischen Kirchengemeinden, die Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Bundesstadt Bonn betreiben, zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Einrichtungen dieser Träger, die außerhalb des Stadtgebietes liegen, werden auf Antrag einbezogen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Interessengemeinschaft trägt den Namen „Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn“ (nachfolgend: Interessengemeinschaft).
- (2) Der Sitz der Interessengemeinschaft ist Bonn.
- (3) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften können weitere Körperschaften aufgenommen werden.
- (4) Die in der Satzung benannten Bestimmungen gelten für Einrichtungen, die sich auf dem Stadtgebiet Bonns befinden;

sie werden auf Antrag der beteiligten Körperschaften und auf Beschluss der Gemeinsamen Versammlung auf solche Einrichtungen von beteiligten Körperschaften ausgeweitet, die nicht im Stadtgebiet Bonns liegen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Interessengemeinschaft
- a) vertritt rechtsverbindlich die beteiligten Körperschaften in allen Zuschussangelegenheiten gegenüber Kommune, Kreis und Land Nordrhein-Westfalen,
 - b) zeigt notwendige Umstrukturierungen und Veränderungen den einzelnen Trägern auf und schlägt entsprechende Schritte vor, entwickelt mit Zustimmung aller beteiligten Körperschaften ein Strukturkonzept und vertritt dieses rechtsverbindlich in Verhandlungen mit Kommune, Kreis und Land Nordrhein-Westfalen,
 - c) erstellt einen gemeinsamen Entwicklungsplan (Struktur, Angebot, Bedarf) für Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Körperschaften, entwickelt diesen weiter und bringt die Ergebnisse in die Verhandlungen mit Kommune, Kreis und Land Nordrhein-Westfalen ein,
 - d) erstellt gemeinsame Qualitätsmerkmale (Räumlichkeiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pädagogik, Träger) und entwickelt diese weiter. Ferner unterstützt sie deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen der beteiligten Körperschaften,
 - e) ermittelt die Gesamtkosten (Betriebskosten, Verwaltungskosten, Overheadkosten) für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - f) nimmt die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Körperschaften wahr,
 - g) stellt Vertretungskräfte für Springerdienste ein und organisiert ihren Einsatz,
 - h) richtet einen Fonds ein, um den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten weiterhin sicherzustellen und stellt Richtlinien auf zur Erhebung und zur Vergabe der Mittel aus diesem Fonds,
 - i) setzt sich für den Erhalt der evangelischen Kindertagesstätten im Gemeindekontext ein. Vermittelt oder übernimmt befristet die Trägerschaft einer Einrichtung mit dem Ziel, ihren Erhalt in evangelisch-kirchlicher Trägerschaft zu sichern. Beschließt Richtlinien zur Vermittlung oder befristeten Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung,
 - j) nimmt Informationen, Anfragen und Anforderungen von staatlichen und kirchlichen Stellen entgegen, bearbeitet sie in Abstimmung mit Fachberatung und Verwaltung und leitet sie entsprechend weiter; zur Koordinierung dieser Verwaltungsabläufe wird eine Planstelle eingerichtet. Näheres regeln Ausführungsbestimmungen.
- (2) Sofern Aufgaben für eine Einrichtung einer Körperschaft, die nicht Mitglied der Interessengemeinschaft ist, im Rahmen einer Beauftragung wahrgenommen werden, kann diese Körperschaft ein Mitglied mit beratender Stimme in den Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder und in die Gemeinsame Versammlung entsenden.

§ 3 Organe

Organe der Interessengemeinschaft sind

- a) die Gemeinsame Versammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4 Gemeinsame Versammlung

- (1) Der Gemeinsamen Versammlung gehören an:
- a) aus jeder beteiligten Körperschaft ein Presbyteriumsmitglied, das von dem jeweiligen Presbyterium entsandt wird,
 - b) aus jeder beteiligten Körperschaft, die zumindest drei Tageseinrichtungen für Kinder unterhält, ein weiteres Presbyteriumsmitglied,
 - c) die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, vertreten durch die Referentin bzw. den Referenten.
- (2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 a) bestellt die entsendende Körperschaft eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Gemeinsamen Versammlung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Gemeinsame Versammlung wird innerhalb von drei Monaten nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Gemeinsamen Versammlung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Gemeinsamen Versammlung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung teil (§ 8).
- (5) Die Gemeinsame Versammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Die Gemeinsame Versammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies von einer beteiligten Körperschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage einer Kreissynode, eines Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung verlangt wird.
- (6) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Gemeinsamen Versammlung und den Presbyteriumsvorsitzenden der beteiligten Körperschaft ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 5 Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

- (1) Die Gemeinsame Versammlung nimmt alle Aufgaben der Interessengemeinschaft wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf den Vorstand übertragen sind.
- (2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleiben vorbehalten:
- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
 - b) die Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,

- c) die Festlegung der Grundsätze für Zuschussverhandlungen mit Kommune, Kreis, dem Land Nordrhein-Westfalen und anderen,
- d) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) die Beschlussfassung über die Festlegung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Beschlussfassung über ein Konzept gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit für die Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Körperschaften,
- g) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
- h) die Feststellung der Jahresrechnung,
- i) die Beschlussfassung über die Änderung des Umlageschlüssels nach § 9,
- j) die Beschlussfassung über die Annahme einer Beauftragung nach § 2 Abs. 2 der Satzung, die Beteiligung der beauftragenden Einrichtung an den Kosten der Interessengemeinschaft und die Entsendung eines Mitgliedes dieser Einrichtung in den Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder und in die Gemeinsame Versammlung mit beratender Stimme,
- k) die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8),
- l) die Beschlussfassung über die Richtlinien zur Erhebung und zur Vergabe der Mittel aus dem Fonds,
- m) die Beschlussfassung zur Ausweitung der Zuständigkeiten auf solche Einrichtungen, der beteiligten Körperschaften, die nicht im Stadtgebiet Bonns liegen,
- n) die Beschlussfassung über die Richtlinien zum Einsatz von Vertretungskräften (Springerdienst),
- o) die Beschlussfassung über die Ausführungsbestimmungen zu § 2.1.j (Planstelle zur Koordinierung),
- p) die Beschlussfassung über die Richtlinien zur Vermittlung oder befristeten Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Interessengemeinschaft gehören an:
- a) die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung,
 - b) zwei von der Gemeinsamen Versammlung gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn.
- Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- (4) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die rechtsverbindliche Vertretung der beteiligten Körperschaften in Zuschussangelegenheiten gegenüber Kommune, Kreis und dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der von der Gemeinsamen Versammlung festgelegten Grundsätze,
- c) die Führung der Strukturverhandlungen mit der jeweiligen Kommune, dem Kreis, dem Land Nordrhein-Westfalen und mit anderen, nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Körperschaften,
- d) die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplanes für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Ermittlung der Gesamtkosten (Betriebskosten, Verwaltungskosten, Overheadkosten) für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit auf Basis der von der Gemeinsamen Versammlung erstellten Konzeption unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,
- h) die Erstellung des Haushaltsplanes
- i) die Vertretung im Rechtsverkehr
- j) die Einstellung und der Einsatz von Vertretungskräften (Springerdienst) sowie den Entwurf von Richtlinien zum Einsatz von Vertretungskräften (Springerdienst),
- k) den Entwurf von Richtlinien zur Erhebung und Vergabe der Mittel aus dem Fonds,
- l) die jährliche Berechnung der notwendigen Mittel für den Fonds und die Zuweisung der Mittel aus dem Fonds im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes,
- m) die Vermittlung eines neuen evangelischen Trägers, wenn eine beteiligte Körperschaft die Trägerschaft einer Einrichtung aufgeben muss, die befristete Wahrnehmung der Trägerfunktion für die übernommenen Einrichtungen gemäß § 2 sowie den Entwurf von Richtlinien zur Vermittlung oder befristeten Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung,
- n) die Besetzung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die unter § 2.1.j benannte Planstelle.

§ 8 Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Dem Fachausschuss gehören die Leiterinnen und Leiter aller der Interessengemeinschaft angeschlossenen Tagesein-

richtungen für Kinder (im Falle der Abwesenheit die jeweilige Stellvertretung) und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn an. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Fachausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen und sind von daher einzuladen.

(2) Der Fachausschuss berät über alle konzeptionellen und strukturellen Belange der Tageseinrichtungen für Kinder und erarbeitet Vorschläge für den Vorstand.

§ 9

Anstellungsträger der Mitarbeitenden

Für die Angestellten ist die Interessengemeinschaft der Anstellungsträger. Die Stellen werden in gemeinsamer Verantwortung aller angeschlossenen Körperschaften getragen.

§ 10

Finanzangelegenheiten

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Interessengemeinschaft werden durch eine Umlage auf die beteiligten Körperschaften verteilt. Jede beteiligte Körperschaft trägt die Kosten entsprechend der Zahl der ihr zuzuordnenden Tageseinrichtungen für Kinder zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Kassenführung und Personalverwaltung der Interessengemeinschaft wird dem Ev. Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn übertragen. Nachgewiesene Kosten werden erstattet. Die Kosten für Inanspruchnahme der Vertretungskräfte für Springerdienste werden nach Einsatz und Aufwand auf die beteiligten Körperschaften, die die Springerdienste in Anspruch genommen haben, verteilt.

§ 11

Aufgabe der Trägerschaft

Bei der Absicht der Aufgabe der Trägerschaft einer Einrichtung hat die beteiligte Körperschaft die Verpflichtung, diese der Interessengemeinschaft unverzüglich zur Übernahme oder zur Vermittlung an einen anderen evangelischen Träger anzubieten.

§ 12

Ausscheiden aus der Interessengemeinschaft

Eine angeschlossene Körperschaft kann auf Antrag bis zum 31. Dezember eines Jahres zum Ende des Folgejahres aus der Interessengemeinschaft ausscheiden. Über den Antrag entscheidet die Gemeinsame Versammlung mit Mehrheit.

Die ausscheidende Körperschaft kommt über einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden für Kosten der Interessengemeinschaft auf, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer von mehreren Einrichtungen, wenn sie weiterhin in der Trägerschaft der angeschlossenen Körperschaft verbleibt.

§ 13

Änderung und Aufhebung der Satzung

Satzungsänderungen und -aufhebungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften.

§ 14

Auflösung der Interessengemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Interessengemeinschaft trägt die Gemeinschaft der angeschlossenen Körperschaften gemäß dem zuletzt nach § 10 geltenden Verteilungsschlüssel die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt sind.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (KABI. 2004 S. 434) außer Kraft.

Bonn, den 18. November 2010

Evangelische Apostelkirchengemeinde
Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 16. November 2010

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde
Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 17. Dezember 2010

Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 12. Januar 2011

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 18. Januar 2011

Evangelische Heiland-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 30. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Beuel

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 15. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Hersel

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 12. November 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Oberkassel

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 12. November 2010

Evangelische Kreuzkirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 11. November 2010

Evangelische Johanniskirchengemeinde
Bonn-Duisdorf

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 11. November 2010

Evangelische Lukaskirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 9. Dezember 2010

Evangelische Lutherkirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 29. November 2010

Evangelische Trinitatiskirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 23. Februar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der Evangelischen Thomasstiftung Bad Godesberg

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg in Bonn-Bad Godesberg hat durch Beschluss vom 1. September 2010 die Evangelische Thomasstiftung Bad Godesberg errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung der kirchlichen, diakonischen, seelsorgerischen und ökumenischen Arbeit in den Bezirken der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, die Lebendigkeit und Selbstständigkeit der Kirchengemeinde und ihrer Gemeindezentren langfristig zu sichern.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringen von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen Evangelische Thomasstiftung Bad Godesberg.

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, kirchliche Stiftung der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Stiftung in eine rechtlich selbstständige, kirchliche Stiftung umzuwandeln.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige, materielle und ideelle Unterstützung und Förderung der kirchlichen, diakonischen, seelsorgerischen und ökumenischen Arbeit in den Bezirken der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg in Bonn. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erhaltung der Gemeindezentren,
- b) Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- c) Förderung der kirchlichen, ökumenischen und diakonischen Arbeit.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Gründung 5.000,00 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Die Stiftung kann der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg ihr Kapitalvermögen oder Teile hiervon in Form eines Darlehens überlassen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sowie dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung (Inflationsausgleich) Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Zuschüssen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

(5) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Presbyterium gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gehören dem Presbyterium an; darunter mindestens eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg. Grundsätzlich sollen dem Vorstand solche Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenführung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem Presbyterium angehören, sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Mitglieder können vom Presbyterium aus wichtigem Anlass abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, kann das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ausdrücklich ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen maximal bis zur Höhe der nach § 3 des Einkommensteuergesetzes begünstigten Aufwandsentschädigungen.
- (7) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien sinngemäß.
- (8) Der Vorstand tritt halbjährlich zusammen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese Aufgaben nicht Dritten (z.B. einem Verwaltungsamt) übertragen werden müssen,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
 - die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben.
- (2) Einmal jährlich lädt der Vorstand zu einem Treffen der Stifter und aller mitgeführten Stiftungen ein.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder,

unter ihnen die oder der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der Stellvertretung, den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Vorstandes, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums und ggf. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Presbyterium kann ein Kuratorium (Beirat) berufen, das den Vorstand berät. Dem Kuratorium gehören maximal drei Personen des kirchlichen und öffentlichen Lebens an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Presbyterium der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (3) Seine Mitglieder sind zum jährlichen Treffen der Stifter geladen.

§ 9

Aufsicht und Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen über eine Zweckerweiterung, eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Presbyteriums.
- (4) Soweit erforderlich ist die Entscheidung mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (5) Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (6) Presbyterium und Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszweckes, seine Erweiterung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem Presbyterium vorschlagen, wenn eine Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll bzw. möglich erscheint. Die Vorschläge dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Vorschläge über eine Zweckerweiterung, eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Auflösung werden auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium (soweit eingerichtet) mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Über Satzungsänderungen entscheidet das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg zugutekommen.

(4) Änderungen oder Auflösung treten erst nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg zu verwenden hat.

(2) Sollte die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg ihre Selbstständigkeit verlieren, entscheidet das Presbyterium vor Auflösung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinde über die Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend § 2 der Satzung. Die Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums gefasst werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 30. September 2010

Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Februar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Stiftungssatzung
für die unselbstständige Stiftung der
Evangelischen Kirchengemeinde Beuel****Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel hat durch Beschluss vom 16. November 2010 die „LebensFluss“-Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Beuel errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen LebensFluss-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Bonn.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel.

(3) Zweck der Stiftung ist es insbesondere, die Kirchengemeinde zu unterstützen, ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und der Gesellschaft wahrzunehmen. Dies tut sie vor allem durch:

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Seniorenarbeit,
- diakonische Arbeit,
- kirchlich-kulturelle Angebote.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 108.724,26 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit vom Presbyterium gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- a) In diesem Sinn trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- b) Dem Stiftungsrat obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Zuwendungsbestätigungen durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel zugutekommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Beuel, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

53225 Bonn, den 16. November 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Beuel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 10. Februar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald hat auf Grund Artikel 28 Abs. 4 der Kirchenordnung (KO) folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird der jeweiligen Gemeindeamtsleiterin/dem jeweiligen Gemeindeamtsleiter sowie der jeweiligen Sachbearbeiterin/dem jeweiligen Sachbearbeiter übertragen. Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 - a) die Unterzeichnung Siegelung der Protokollbuchauszüge (Art. 29 KO) und der in Art. 29 KO bezeichneten Urkunden,
 - b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundenform abzugeben sind (Art. 29 KO),
 - d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich die Vorsitzende/der Vorsitzende des Presbyteriums im Einzelfall vorbehalten hat.
3. Die Zeichnungsberechtigte/Der Zeichnungsberechtigte zeichnen den Schriftverkehr „Im Auftrag“.
4. Die Zeichnungsberechtigte/Der Zeichnungsberechtigte sind an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernehmen für die Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihr/ihm unterzeichneten Schriftstücke.
5. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Satzung vom 22. Oktober 1996.

Solingen, den 26. Oktober 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Wald

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Januar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 17. bis 19. Oktober 2011

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 17. bis 19. Oktober 2011 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der

Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABl. S. 187) durchgeführt.

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum 31. Dezember 2009 an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt.

1. Aus dem Antrag muss hervorgehen:
 - a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,
 - b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,
 - c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,
 - d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
 - b) Lichtbild,
 - c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
 - d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1,
 - e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,
 - f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungstagung** (Anstellungsfreizeit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses.

Die nächste Einführungstagung findet vom **19. Oktober** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **20. Oktober 2011** (Ende 18.00 Uhr) **im Theologischen Zentrum Wuppertal** statt.

Das Landeskirchenamt

Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –

984362

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 27. Januar 2011

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSG-EKD eine praxisbezogene Fortbildung an.

Sie findet statt am

7. Juni 2011

von 9.45 Uhr bis ca. 15.15 Uhr,

**Stiftung Kreuznacher Diakonie, Ringstraße 64,
55543 Bad Kreuznach**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(LKAR Werner Grutz, Büro der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Düsseldorf)

Rechte und Pflichten eines Administrators in der IT-Technik aus juristischer Sicht

(Rechtsanwältin Petra von Böhlen, Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz, Düsseldorf)

Rechte und Pflichten eines Administrators in der Praxis (Herr Stefan Lüben, EDV-Leiter des Kirchenkreises Bonn)

Forum zum Thema

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 135,00 Euro.

Zielgruppe:

Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 9. Mai 2011 an die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf Fortbildungsangebote

985760

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 3. Februar 2011

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Tagung

Gerechtigkeit. Wirtschaft. Solidarität

Eine Sichtung aktueller Ansätze in Philosophie und Theologie vom 26. bis 29. September 2011 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät – Institut für Ethik.

Tagungsprogramm:

Montag, 26. September 2011

14.00 – 14.30 Kaffee/Tee

14.30 – 15.30 Begrüßung/Vorstellungsrunde

15.30 – 16.30

Einführungsvortrag mit anschließender Diskussion
Dr. Gotlind Ulschöfer

16.45 – 17.15

AG 1: Fragen der Gerechtigkeit in
Wirtschaft und Gesellschaft
- aktuelle Herausforderungen

17.15 – 18.15

Arbeitsgruppen

18.15 – 19.30

Pause

19.30 – 21.00

Vortrag: Gerechtigkeit als Grundbegriff
reformatorischer Ethik
Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt,
Tübingen

Dienstag, 27. September 2011

09.00 – 09.30

AG 2: Theorien der Gerechtigkeit

09.30 – 10.30

Arbeitsgruppen

10.45 – 11.15

AG 3: Biblische Grundlagen der
Gerechtigkeit

11.15 – 12.15

Arbeitsgruppen

12.15 – 14.30

Mittagspause

14.30 – 15.00

AG 4: Reformatorische Überlegungen zur
Gerechtigkeit in der Wirtschaft

15.00 – 16.00

Arbeitsgruppen

16.30 – 17.00

AG 5: Gerechtigkeit, Solidarität, Teilhabe
in der Wirtschaft

17.00 – 18.00

Arbeitsgruppen

18.00 – 19.30

Pause

19.30 – 21.00

Globale Gerechtigkeit? Film „China Blue“

Mittwoch, 28. September 2011

08.30 – 09.00

AG 6: Wege zu einer gerechten
Weltwirtschaftsordnung ?

09.00 – 09.45

Arbeitsgruppen

10.00 – 10.30

AG 7: Globale Gerechtigkeit –
Zwischen Partikularismus und
Kosmopolitismus

10.30 – 11.15

Arbeitsgruppen

11.30 – 12.30

Praxisbeispiel: Diakonische Kirche –
Diakonie in der Spannung
zwischen theologischem
Profil und sozialem Wert
(OKR Dieter Kaufmann)

Nachmittag zur freien Verfügung

20.00 – 21.30

Vortrag: Soziale Marktwirtschaft,
Gerechtigkeit und die Rolle des
Unternehmens angesichts
globaler Märkte
(Prof. Dr. Hans-Peter Keitel)

Donnerstag, 29. September 2011

09.00 – 10.30

Gerechtigkeit. Wirtschaft. Solidarität –
Herausforderung für Theorie und Praxis
Eigenarbeit

10.45 – 11.30

Arbeitsgruppen mit Inputs aus der Eigen-
arbeit

11.45 – 12.30

Schlussdiskussion im Plenum,
Auswertung und Feedback

Kosten:

Für Auslagen des Instituts (Porto, Kopien etc. 75,00 Euro, Übernachtung ca. 130,00 Euro)

Anmeldung/Rückfragen zur Tagung/Kontakt:

Universität Tübingen
Ev.-Theol. Fakultät – Institut für Ethik
Sekretariat Prof. Dr. E. Gräb-Schmidt
Liebermeisterstr. 12
72076 Tübingen
Tel. 0049 70 71 29-7 25 91
E-Mail: sekretariat.graeb-schmidt@
ev-theologie.uni-tuebingen.de

Anmeldeschluss: 31. Mai 2011

Das Landeskirchenamt

**Fortbildungstag
„Schriftgutverwaltung und Aktenführung“
FFFZ Düsseldorf
17. Mai 2011**

987445
Az. 04-42-4 Düsseldorf, 10. Februar 2011

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie zum Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ am Dienstag, den 17. Mai 2011, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-150, Internet: www.fffz.de.

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplans für die Evangelische Kirche im Rheinland, den Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen wie auch realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen lernen. Nicht die „schnelle“ Ablage, sondern das gezielte Auffinden von Vorgängen in den Akten und deren Vollständigkeit ist der Zweck der Aktenführung, die die Grundlage für eine rationelle Verwaltung bildet.

Neben den Übungen mit dem Registraturplan erhalten Sie eine kurze Einführung in die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie bekommen ferner Tipps für die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, für die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC und die Recherche nach Vorgängen. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Fortbildungstages sein.

Auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen erhebt das landeskirchliche Archiv einen Unkostenbeitrag von 20,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 29. April 2011 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Fax (02 11) 45 62 421 oder e-Mail Michael.Hofferberth@EKiR-LKA.de. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung vorzunehmen. Die Rechnung wird Ihnen während des Lehrgangs ausgehändigt. Bitte haben Sie Verständ-

nis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2011

990248
Az. 24-17-4 Düsseldorf, im Februar 2011

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat uns gebeten, die nachstehende Anzeige für die Urlauberseelsorge zu veröffentlichen:

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn) in den Monaten Juni bis September noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand bis 70 Jahre, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Wir bieten:

- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage
- eine Vorbereitungstagung Ende März
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit

Wir erwarten:

- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche
- einen Einsatz, der mindestens 2 Sonntage umfasst
- Wochenveranstaltungen nach Möglichkeiten
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge

Nähere Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/tourismus. Außerdem stehen Ihnen Frau Gawarecki (05 11- 27 96-133) und Herr Theiler (05 11- 27 96-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

990040

Az. 02-10-11:1503129

Düsseldorf, 23. Februar 2011

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Wallach-Ossenber-Borth

Kirchenkreis: Moers

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Wallach-Ossenber-Borth

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

986470

Az. 03-10-11:15003

Düsseldorf, 7. Februar 2011

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen mit der Umschrift „Kirchenkreis Altenkirchen“ wird mit Wirkung vom 9. Februar 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Konstanze Cremer, Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, am 28. November 2010.

Prädikantin Nicole Ganss, Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, am 23. Januar 2011.

Pfarrerin z.A. Anna Peters am 7. November 2010 in der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Christoph Urban am 7. November 2010 in der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Wiederbeilegung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei Pastor Frank Lutz Blankenstein werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder beigelegt.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Probedienst Ingeburg Sylla sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor Andreas Artschwager in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Oliver Cremer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Stefan Martin Heinemann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Michael Hilka in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer Ernst Albrecht Keller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Christoph Rollbühler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin Gabriele Schwarzl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Markus Schäfer mit Wirkung vom 15. Februar 2011 die landeskirchliche Pfarrstelle als Referent im Landeskirchenamt.

Pfarrer Jürgen Schweitzer mit Wirkung vom 1. März 2011 die Landespfarrstelle „Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste“.

Pfarrer Martin Steinbrink mit Wirkung vom 1. April 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Stefan Martin Heinemann mit Wirkung vom 1. März 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Oliver Cremer mit Wirkung vom 12. Februar 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer Theodor Maas mit Wirkung vom 1. März 2011 die 16. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Aachen.

Pfarrerin Sylvia Engels mit Wirkung vom 1. März 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Uwe Kleinhückelkoten mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 2. Pfarrstelle (Religionsunterricht an Höheren Schulen) des Kirchenkreises Essen.

Pfarrer Jörg Keßen mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 15. Pfarrstelle (Religionsunterricht an Höheren Schulen) des Kirchenkreises Essen.

Pfarrerin Monika Kindsgab mit Wirkung vom 13. Februar 2011 die 31. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildender Schule) des Kirchenkreises Essen.

Pfarrerin Gabriele Schwarzl mit Wirkung vom 14. Februar 2011 die 3. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge in den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau) des Kirchenkreises Kleve.

Pfarrer Michael Stoer mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plaidt, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerin Silke de Haan mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 77. Verbandspfarrstelle (27. Pfarrstelle für die Erteilung von ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Günter Wißmann mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 93. Pfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region – 33. Pfarrstelle für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen.

Pfarrer Christoph Rollbühler mit Wirkung vom 27. Februar 2011 die 7. Pfarrstelle der Ev. Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Hermann Kotthaus mit Wirkung vom 1. März 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Andreas Artschwager mit Wirkung vom 15. Februar 2011 die 4. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Berufskollegs) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrerin Christiane Münker-Lütkehans mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin Annette Schmid mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis Obere Nahe.

Pfarrer Michael Hilka mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkessel, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrer Jörg Wieder mit Wirkung vom 20. Februar 2011 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal.

Fortsetzung des Dienstverhältnisses:

Pfarrer Kai Schäfer, bisher 6. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld, wechselt mit Wirkung vom 1. März 2011 im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle zur Pommerschen Evangelischen Kirche.

Freistellungen:

Pfarrer Prof. Dr. Jörg Eickhoff mit Wirkung vom 17. März 2011 bis zum Ablauf des 31. März 2014 unter Verlust der Besoldung.

Pfarrer Frank-Dieter Fischbach, Friedenskirchengemeinde Troisdorf (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis An Sieg und Rhein, mit Wirkung vom 1. März 2011 bis 28. Februar 2014 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrerin Petra Reitz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zum Dienst in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr (Ev. Militärpfarramt Hannover II).

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Henrike Tetz, Kirchenkreis Düsseldorf, zur Superintendentin, der Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, zur Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf.

Die Wahl des Pfarrers Dietrich Denker, Kirchengemeinde Rheydt, zum Skriba des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Jens Peter Clausen, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i. K.

Anna Sarah Fischer, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i. K.

Dominique Friedrichs, Theodor-Fliedner-Gymnasium Kaiserswerth, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i. K.

Torben Bengt Hense, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i. K.

Silke Przemuhls, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i. K.

Studiendirektorin i.K. Dr. Judith Pschibille unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe bei gleichzeitiger Ernennung zur Oberstudierendirektorin i.K.

Caroline Ritterbach, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i. K.

Versetzung:

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Marianne Jansen vom Kirchenkreis Düsseldorf in den Dienst der Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Entlassen:

Vikarin Nina Dunkhorst mit Ablauf des 31. Januar 2011.

Freistellungen im Altersteildienst:

Kirchen-Oberverwaltungsärztin Christa Biermann, Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, vom 1. März 2011 bis 31. Mai 2013.

Pfarrer Joachim Kegel, Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, vom 1. März 2011 bis 31. August 2013.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberkirchenrat Jürgen Dembek vom Landeskirchenamt zum 21. Februar 2011.

Pfarrer Johannes Immer, Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2011.

Pfarrer Peter Száva, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 1. März 2011.

Pfarrer i.W. Ulrich Wagner mit Wirkung vom 1. März 2011.



*Christus spricht:
Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
Matthäus 28,20*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmut Glatte am 2. Dezember 2010 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, geboren am 4. November 1916 in Liegnitz, Schlesien, ordiniert am 17. November 1957.

Pfarrer i.R. Dr. Ekkehard Krajewski, am 29. Januar 2011 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Nümbrecht, geboren am 2. Dezember 1924 in Schleswig, ordiniert am 7. Mai 1967 in der Lutherkirche Düsseldorf-Süd.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 7. Pfarrstelle „Krankenhausseelsorge“ aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. Mai 2011 die 3. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% neu zu besetzen. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Dinslaken ist eine attraktive mittelgroße Stadt mit ca. 70.000 Einwohnern. Sie liegt zwischen dem Ruhrgebiet und dem Niederrhein und verfügt über eine gute Infrastruktur, kulturelle Angebote und vielseitige Freizeitmöglichkeiten. Alle Schultypen sind vorhanden. Die Kirchengemeinde feiert in diesem Jahr ihr 400-jähriges Jubiläum. Sie umfasst derzeit sechs Pfarrbezirke mit 14.750 Gemeindegliedern und befindet sich in einem Umgestaltungsprozess. Seelsorgebezirke und Arbeitsgebiete sollen neu aufgeteilt werden, so dass fünf Pfarrbezirke entstehen. Im Rahmen der Neustrukturierung soll die Arbeit der 3. Pfarrstelle ab 2012 in zwei Seelsorgebezirken (jeweils 1.500 Gemeindeglieder) an zwei Standorten stattfinden. Der eine Seelsorgebezirk umfasst die Innenstadt von Dinslaken. Einen besonderen Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit bildet die Kirchenmusik mit Kantorei, Bläserkreis, Jugend- und Kinderchören. Die enge Kooperation mit dem Nachbarbezirk Christuskirche, eine langjährige Ökumenearbeit und die Nutzung der Stadtkirche als „offene Kirche“ sind ebenso fest verwurzelt. Der andere Seelsorgebezirk liegt im Norden Dinslakens. Er war ursprünglich geprägt durch Berg- und Stahlarbeiterfamilien und weist heute eine heterogene Bevölkerungsstruktur auf. Im Bezirk leben viele Alleinerziehende sowie viele Menschen mit Migrationshintergrund (Türkei, Länder der ehemaligen Sowjetunion). Im Gemeindehaus treffen sich Seniorengruppen und ein Kirchenchor. In beiden Bezirken gibt es Kinder- und Jugendarbeit, die von hauptamtlichen JugendleiterInnen geführt werden. Die Mitarbeit in Ausschüssen und auf der kreiskirchlichen Ebene ist selbstverständlich. Zu den bezirklichen Aufgaben des Pfarrstelleninhabenden gehören neben Gottesdiensten und Kasualien die Fortführung von Kindergottesdienst und Kinderbibeltagen, die Konfirmandenarbeit, die Kooperation mit Jugendarbeit und Kindergarten und die Gestaltung von Schulgottesdiensten. Eine engagierte Mitarbeit in der Ökumene vor Ort und in der Notfallseelsorge wird erwartet. Der Ausbau sozialdiakonischer Arbeit ist notwendig. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar, die/der/das von einer lebendigen, biblisch orientierten Spiritualität geleitet ist, mit Freude und Sorgfalt Predigten und Gottesdienste gestaltet, offen auf Menschen zugeht und über hohe soziale Kompetenzen verfügt, seelsorgerlich kompetent Menschen begleitet, Teamfähigkeit und Organisationstalent mitbringt, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fördert und unterstützt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Für

weitergehende Fragen steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kirsten-Luisa Wegmann, Tel. (0 20 64) 3 07 36, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist die 32. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf) zum 1. Juni 2011 oder später als eine von zwei Seelsorgestellen im Rahmen eines Gestellungsvertrages für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit ca. 600 Gefangenen, in der Mehrheit Untersuchungshäftlinge, aber auch Strafgefangene. Sie hat drei Zweiganstalten, von denen eine, das Hafthaus Neuss, von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber mit zu betreiben ist. Nach Fertigstellung des Neubaus wird sich die JVA ab 2012 in Ratingen befinden (dann ca. 850 Gefangene). Aufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers ist die seelsorgerliche Begleitung der inhaftierten Frauen und Männer durch Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdienste. Ein Schwerpunkt soll auf der Betreuung der Familien der Inhaftierten liegen. Sie/Er ist Ansprechperson für die in den Anstalten tätigen Personen und hält Kontakt zu ihnen. Die Bereitschaft zur Gewinnung von und Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern wird vorausgesetzt. Es gibt für die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf einen Evangelischen Gefangenenfürsorgeverein, mit dem die Zusammenarbeit – auch in der Öffentlichkeitsarbeit – erwartet wird. Zur Tätigkeit gehören die Kontaktpflege zu Gemeinden und Kirchenkreis, zu Bildungseinrichtungen und für die Arbeit relevanten Gruppen, sowie die Kommunikation wichtiger Themen der Arbeit in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Das Hafthaus Neuss ist die einzige Abschiebehaftanstalt für Frauen in NRW. Derzeit sind dort ca. 25 Frauen inhaftiert. Hier werden ein gottesdienstliches Angebot erwartet sowie seelsorgerliche Begleitung auf Anfrage. In der JVA gibt es neben den beiden evangelischen zwei katholische Seelsorger. Erwartet werden eine gute ökumenische Zusammenarbeit sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch des ökumenischen Teams mit der Gefängnisleitung. Da drei der insgesamt vier Stellen mit Männern besetzt sind, wäre auch im Hinblick auf die Frauenabschiebehaft Neuss eine Bewerberin besonders willkommen. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte möglichst über eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung verfügen bzw. bereit sein, sich berufsbegleitend fortzubilden. Der Stelleninhaber/Dem Stelleninhaber steht ein Dienstzimmer in der JVA zur Verfügung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Auskünfte erteilt die Abteilungsleiterin Seelsorge, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel. (02 11) 9 57 57-720, der Inhaber der zweiten Ev. Seelsorgestelle Herr Rainer Steinhard, Tel. (02 11) 94 86-228 oder (02 02) 59 58 05, und bezüglich der Abschiebehaft auch Pater Wolfgang Sieffert, Telefon (02 11) 94 86-348 oder (02 11) 1 36 43-17. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an den Kirchenkreis Düsseldorf, Postfach 20 03 68 in 40101 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. In der Kirchen-

gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath ist eine lebendige und offene Vorstadtgemeinde mit knapp 6.000 Gemeindemitgliedern, die sich ab jetzt auf zwei Pfarrbezirke verteilen. Die Gemeinde verfügt nach einem langwierigen Umstrukturierungsprozess über eine Kirche mit Gemeindezentrum, ein weiteres Gemeindezentrum und eine Predigtstätte im Anne-Frank-Haus sowie einem Haus für die OT-Arbeit, welches sich nicht mehr in der Trägerschaft der Gemeinde befindet. Ein aufgeschlossenes Presbyterium möchte mit Ihnen gemeinsam dem Evangelium in der Gemeinde verstärkt Raum und Gestalt geben. Neben einer hauptamtlichen A-Kirchenmusikerin (Teilzeit) sowie anderen nebenamtlich wirkenden Kirchenmusikern mit den entsprechenden Musikkreisen gibt es viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in der Senioren-, Erwachsenen-, Jugend- und Kinderarbeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit viel Energie für den neu aufgeteilten Pfarrbezirk im Norden der Kirchengemeinde. Sie/Er sollte lebensnah und lebendig verkündigen sowie offen sein für neue Gottesdienstformen. Sie/Er sollte neben dem Predigtamt, den Kasualien, dem KU und der Seelsorge nach Möglichkeit folgende weitere Aufgaben im Pfarrbezirk übernehmen: Besuchsdienst von Senioren und Fortführung der sozial-diakonischen Arbeit inklusive Tafelarbeit an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche. Darüber hinaus wird ein verstärktes Zugehen auf die mittlere Generation der Gemeinde gewünscht. Das Presbyterium freut sich, Ihre persönlichen Schwerpunkte bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Infrastruktur im Stadtteil bietet alle Schulformen und Einkaufsmöglichkeiten in naher Umgebung. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Rückfragen beantwortet Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Gernold Sommer, Dresdener Straße 65, 40595 Düsseldorf, Tel. (02 11) 70 15 24. Die Homepage der Kirchengemeinde finden Sie unter www.ev-kirche-garath.de. Ein Informationsbesuch in der Gemeinde ist erwünscht.

Beim Kirchenkreis Essen ist sofort die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg für Elektrotechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt Essen zu besetzen. Für die Arbeit im Heinz-Nixdorf-Berufskolleg sollte die Bewerberin/der Bewerber über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und sich mit den besonderen Anforderungen, die im Rahmen der beruflichen Bildung an den Religionsunterricht gestellt werden, vertraut gemacht haben. So sollte sie/er die Bereitschaft mitbringen, den Religionsunterricht in die Didaktik der Bildungsgänge sowie in die Weiterentwicklung des Schulprogramms einzubringen, und auf diese Weise die Bedeutung der christlichen Tradition in der modernen Arbeitswelt und für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler deutlich machen können. Die seelsorgerlichen und theologischen Kompetenzen werden ebenso vorausgesetzt wie das Interesse an den gewerblichen-technischen Berufsfeldern. Am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg werden junge Erwachsene in elektrotechnischen Berufen ausgebildet, im Bildungsgang der höheren Berufsschule auf die neuen IT-Berufe vorbereitet. Die Schule ist mit ihrer Ausstattung dafür bestens ausgerüstet. Von daher sollte die Bewerberin/der Bewerber mit PC und Internet umgehen können und über die Entwicklungen sowie den Stand der Diskussion um Chancen und Risiken der Informationstechnologie auf dem Laufenden sein. Schließlich wünschen wir uns die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit im Lehrer-

kollegium des Heinz-Nixdorf-Berufskollegs und in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen/Religionslehrer und Pfarrerinnen/Pfarrer an Essener Berufskollegs. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte zu dieser Stelle erteilen der Bezirksbeauftragte für den ev. Religionsunterricht an Essener Berufskollegs, Pfarrer Wolfram Jehle, Tel. (02 08) 47 84 00, und der Assessor des Kirchenkreises Essen, Pfarrer Helmut Keus, Tel. (02 01) 22 05-210. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen.

In der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede im Kirchenkreis Essen ist die fünfte Pfarrstelle ab sofort wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75%. Die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede liegt im Westen von Essen und grenzt an die Städte Oberhausen und Bottrop. Ein kleiner Teil der Gemeinde liegt auch auf Oberhausener Stadtgebiet. Die Kirchengemeinde hat ca. 8.400 Gemeindemitglieder, fünf Gottesdienststätten und gliedert sich in fünf Pfarrbezirke. Da sich die Pfarrstellen innerhalb eines Jahres von vier auf 2 ³/₄ verringert haben, muss sich die Gemeinde den neuen strukturellen Herausforderungen stellen. Gesucht wird eine Bewerberin/ein Bewerber mit Organisationstalent, Integrationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und gutem Zeitmanagement. Schwerpunkt der Arbeit für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber der fünften Pfarrstelle sind die Pfarrbezirke Dellwig und Oberhausen-Borbeck mit der Friedenskirche und dem Evangelischen Gemeindezentrum Quellstraße. Neben der pfarramtlichen „Grundversorgung“ durch Verkündigung, Kasualien und kirchlichem Unterricht erwarten wir die Begleitung von Gruppen und Kreisen der Gemeinde, Kontakt zu den Grundschulen, Übernahme der Schulgottesdienste, Kontakt zu Vereinen und Verbänden in den Stadtteilen. Im Pfarrbezirk Dellwig ist durch das Seniorenstift Martin Luther, das gegenüber der Friedenskirche liegt und sich in 100%iger Trägerschaft der Kirchengemeinde befindet, ein sozialdiakonischer Schwerpunkt gegeben, der neben der Seniorenarbeit die Kinder-, Jugend und Familienarbeit einschließen soll. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden die Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seniorenstiftes erwartet sowie die regelmäßige Feier der Gottesdienste in der Einrichtung. Nähere Informationen zur Gemeinde finden Sie im Internet unter www.gemeindedfg.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Brandt, Tel. (02 01) 69 01 58, sowie Pfarrer Fritz Pahlke, Tel. (02 01) 60 72 73, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Pfarrstraße 10, 45357 Essen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist ab sofort die 5. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Grevenbroich ist eine Gemeinde mit drei Gemeindepfarrstellen und einer Funktionspfarrstelle, in der der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch ist. Ein Schwerpunkt der Gemeinde ist die Kirchenmusik, der Kantor ist gleichzeitig Kreiskantor. Der Gemeinde gehören 7.148 Mitglieder in

drei Pfarrbezirken an, davon 2.512 im Pfarrbezirk der 5. Pfarrstelle. Zum Bezirk gehören die Johanneskirche in Neurath und die Markuskirche in Gustorf, in denen die sonntäglichen Gottesdienste im wöchentlichen Wechsel stattfinden. Beiden Kirchen ist je ein Gemeindezentrum mit selbstständigem Jugendbereich angegliedert. Ein weiterer Schwerpunkt der Gemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit; an beiden Gemeindezentren werden Offene Türen angeboten. Dazu steht eine hauptamtliche Jugendleiterin mit ganzer Stelle zur Verfügung, die auch den Konfirmandenunterricht mit trägt, sowie ein Team von jugendlichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Seniorenarbeit. Angebote für junge Familien und die mittlere Generation sollen ausgeweitet werden. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die theologisch fundiert und mit Freude die Frohe Botschaft allen Menschen weitergibt und sie seelsorglich begleitet. Dabei soll ein klares theologisches Profil mit spirituellem Schwerpunkt erkennbar sein. Das Gemeindezentrum in Neurath verfügt über einen Raum der Stille, die hier aufgebaute Arbeit soll fortgeführt werden. Gesamtgemeindliches Denken und Handeln, der kollegiale Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie deren Motivation werden erwartet und sind Voraussetzung für eine gelingende Gemeindegemeinschaft. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, mit der oder mit dem die vielfältigen Angebote und Kreise fortgeführt werden können und der Ausbau neuer Gottesdienstformen (z.B. Taizé-Gebete) gelingen kann. Die Fortführung der bislang erfolgreichen ökumenischen Arbeit ist gewünscht. Brauchtumpflege spielt in der Region eine große Rolle. Gemeindeübergreifend wird eine Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge Neuss erwartet. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Grevenbroich liegt im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Mönchengladbach. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hans-Jürgen Ziegenhagen, Tel. (0 21 81) 4 03 95, sowie die Bezirkspresbyterin Dr. Barbara Gigowski, Tel. (0 21 81) 8 14 15, zur Verfügung. Bei Interesse wird Ihnen gern die Gemeindekonzeption zugesandt. Informationen gibt es auch unter www.evangelisch-in-Grevenbroich.de. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Die 2. Pfarrstelle der nach Fusion neu entstandenen Kirchengemeinde in Kaarst ist nach Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. November 2011 durch den Bevollmächtigtenausschuss neu zu besetzen – Dienstumfang 100%. Die Gemeinde sucht eine teamorientierte Pfarrerin/einen teamorientierten Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude an Gottesdienstgestaltung, Seelsorge und Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Gemeinde hat sich zum Jahreswechsel nach langer Trennung wieder zu einer einzigen zusammengeschlossen und befindet sich durch diese Strukturveränderung im Umbruch. Das Fördern des Zusammenlebens und das Erstellen einer gesamtgemeindlichen Konzeption sind wichtige Aufgaben der nächsten Zeit. Die Kirchengemeinde umfasst zurzeit drei Pfarrbezirke mit ca. 10.000 Gemeindegliedern. Sie versteht sich als eine Gemeinde mit verschiedenen Frömmigkeitsstilen und unterschiedlichen Schwerpunkten der Gemeindegemeinschaft. In der gesamten Gemeinde ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien ein wichtiger Schwerpunkt. Im 2. Pfarrbezirk, der jetzt die Ortsteile Holzbüttgen und Kaarst-West mit der Predigtstätte der Lukaskirche

umfasst, ist das Jugendzentrum (JC) mit seiner Offenen Jugendarbeit angesiedelt. Für offene und gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind drei hauptamtliche Mitarbeitende tätig. In der Gemeinde befinden sich zwei ev. Kindertagesstätten und ein ev. heilpädagogischer Kindergarten. Im 2. Bezirk hat sich durch den Amtsvorgänger die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen etabliert. Es bestehen dadurch gute Verbindungen zur nahe gelegenen Förderschule für Geistige Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss. Innerhalb der Stadt Kaarst finden sich alle Schulen des dreigliedrigen Schulsystems, zu denen die Gemeinde gute Kontakte pflegt, vor allem durch regelmäßige Schulgottesdienste. Weiterhin ist die Gemeinde Trägerin einer Offenen Altentagesstätte, ist in die Arbeit der drei Altenheime in der Stadt eingebunden und dort durch Gottesdienste und Seelsorge präsent. Die Gemeinde sieht ihren Auftrag darin, missionarisch und diakonisch tätig zu sein. Sie lebt ihre gesellschaftliche Verantwortung in ihrem Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Kirchengemeinde hat gute Kontakte zu den katholischen Gemeinden vor Ort und ist in der weltweiten Ökumene engagiert. Die Gemeinde wünscht sich eine Person bzw. Personen, die sich in diesen Arbeitsschwerpunkten nach ihren Fähigkeiten einbringen kann/können und zur Förderung Ehrenamtlicher wie auch zur Personalführung fähig ist/sind. Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss besteht für Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber grundsätzlich die Verpflichtung zur Beteiligung an der Notfallseelsorge. Die Stadt Kaarst ist gut an das individuelle wie auch an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen. Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe zur Lukaskirche zur Verfügung. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses, Michael Schneider (tagsüber (02 11) 8 37-12 60, abends und an Wochenenden 01 72-8 01 72 86), sowie der stellvertretende Vorsitzende, Pfarrer Carsten Schraml, Tel. (0 21 31) 6 40 72. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde in Kaarst über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Hermann Schenck, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach-Rheydt, zu richten.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die neu errichtete Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge (9. Kreiskirchliche Pfarrstelle) des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel mit 50% Dienstumfang durch das Leitungsorgan zu besetzen. Für die Klinikseelsorge am Marienhospital Euskirchen (www.marienhospital-euskirchen.de) sucht der Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel eine oder einen für Krankenhausseelsorge qualifizierte/qualifizierten Pfarrerin oder Pfarrer. Gewünscht wird die Klinikseelsorge so, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer neben der seelsorglichen Betreuung und Begleitung der Patientinnen und Patienten auch für die Mitarbeitenden des Klinikums ansprechbar und zu kollegialer Zusammenarbeit bereit ist. Dabei besteht die besondere Herausforderung darin, sich im überwiegend katholischen Umfeld in die Strukturen der Klinik einzufinden, die enge ökumenische Zusammenarbeit im Seelsorgeteam des Marienhospitals zu pflegen und gleichzeitig evangelisches Profil sichtbar und spürbar werden zu lassen. Die Möglichkeit zur Mitwirkung im Klinischen Ethikkomitee des Hauses, im Krankenpflegeunterricht und in der Ausbildung der Medizinstudenten im Praktischen Jahr (PJ) besteht. Falls Sie eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung besitzen (z.B. Klinische Seelsorgeausbildung, KSA), bereits erste Erfahrungen in der Klinikseelsorge gesammelt und ihre Arbeit bisher

supervisorisch reflektiert haben, falls Sie Freude an der Begegnung mit vielen Menschen, Lust an Teamarbeit, Interesse an medizinischen und medizinethischen Fragestellungen und möglicherweise auch noch pädagogisches Geschick haben, falls Sie gute Ideen haben, wie Sie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Klinikseelsorge gewinnen und qualifizieren können, falls es für Sie selbstverständlich ist, guten Kontakt zur örtlichen und zu den umliegenden Kirchengemeinden zu pflegen, dann sollten Sie sich unbedingt bewerben. Der gemeinsame Krankenhauseelsorgekonvent der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel bietet Ihnen – in Ergänzung zum kreiskirchlichen Pfarrkonvent – eine besondere Möglichkeit zum fachlichen Austausch, zu vertrauensvoller, kollegialer Unterstützung, zur geistlichen Stärkung sowie zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen Ihres Dienstes. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Pfarrer Dr. Eberhard Kenntner, Kennedyallee 113, 53175 Bonn. Auskunft erteilen gerne: Superintendent Dr. Eberhard Kenntner, Tel. (0 22 26) 1 30 23, Mail: eberhard.kenntner@ekir.de, Pfarrer Gunnar Horn, Tel. (02 28) 35 42 84 oder (02 28) 3 83-0, Mail: gunnarmartin.horn@ekir.de.

Die Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (Dienstumfang 75%) für die wieder zu besetzende erste Pfarrstelle. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde mit 3.000 Gemeindemitgliedern besteht aus zwei Pfarrbezirken und umfasst die Ortsteile Rüngsdorf, Villenviertel und einen Teil von Plittersdorf. Der in Betracht kommende kleinere Pfarrbezirk umfasst ca. 600 Gemeindemitglieder. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Seelsorge in einem in Mitträgerschaft der Gemeinde stehenden Seniorenheim mit 180 Bewohnern. Darüber hinaus gehört zum Dienstumfang in Kooperation mit der benachbarten Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg eine begrenzte Unterstützung der dortigen pfarramtlichen Tätigkeit. Die Erlöser-Kirchengemeinde bietet ein vielfältiges Spektrum von Aktivitäten mit jungen Familien, in der Kindergarten-, der Konfirmanden- und Jugendarbeit, einer in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Offenen Ganztagschule sowie besonders in der Kirchenmusik. Die Gemeinde wünscht sich eine Theologin/einen Theologen mit Freude an Gottesdienstgestaltung, Seelsorge und Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Es ist ausdrücklich erwünscht, dabei eigene konzeptionelle Ideen einzubringen und umzusetzen. Im Blick auf eine Refinanzierung in Höhe von 25% des Dienstumfangs einer vollen Stelle durch das Altenheim für zunächst fünf Jahre beträgt der Umfang des unbefristeten Anteils der Pfarrstelle 50% des Dienstumfangs einer vollen Pfarrstelle. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ansprechpartner für Rückfragen sind der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Norbert Waschk, Tel. (02 28) 36 34 85, und die Presbyterin Frau Doris Kalff, Tel. (02 28) 36 47 40. Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.erloeser-kirchengemeinde.de. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 113, 53175 Bonn.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum 1. April 2011 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Dienstumfang von 100% als Schulreferentin/Schulreferent. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kontaktpflege zu Schulleitungen, zur Schulaufsicht und zur Universität Koblenz-Landau, die Beratung der kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und in bildungspolitischen Fragen, der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz, die Kooperation mit den Schulreferentinnen und Schulreferenten in Rheinland-Pfalz und mit der Abteilung IV Bildung des Landeskirchenamtes und die selbstständige Führung des Büros in Koblenz. Die Mediothek wird gemeinsam mit dem Bistum Trier und dem Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz geführt. Erwartet werden mehrjährige Unterrichtserfahrung, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Interesse an Bildungspolitik, Fähigkeit, theologische Inhalte zu elementarisieren, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist zum 1. November 2011 die 1. Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Köln (100%) zu besetzen. Das Universitätsklinikum Köln ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Jährlich werden 50.000 Patienten stationär (das Klinikum verfügt über ca. 1.300 Betten) und über 160.000 ambulant versorgt. In 59 Kliniken und Instituten arbeiten mehr als 6.800 Mitarbeiter. Das Team der Evangelischen Seelsorge arbeitet zurzeit mit zwei Pfarrern (je 100%) und einer Pfarrerin mbA (50%). Gesucht wird eine teamorientierte Pfarrerin/ein teamorientierter Pfarrer mit Erfahrung im Arbeitsfeld Krankenhaus und mit der Fähigkeit, kompetente Ansprechpartnerin/kompetenter Ansprechpartner für Patientinnen/Patienten und deren Angehörige als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums zu sein. Ein Schwerpunkt im Arbeitsbereich der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers wird unter anderem die seelsorgliche Zuständigkeit für die Frauenklinik und Kinderklinik sein. Zum Aufgabenbereich gehört ebenfalls die Mitarbeit im Rufbereitschaftsverbund für die Krankenhäuser im linksrheinischen Köln. Erwartet wird eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Qualifikation). Das Gespräch mit ärztlichem und pflegendem Personal wie auch die Mitarbeit in den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Uniklinik erfordern darüber hinaus berufsethische und medizinethische Kenntnisse. Vorausgesetzt werden ferner ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit mit der Katholischen Klinikseelsorge wie auch Offenheit für den Dialog mit anderen Konfessionen und Religionen. Die Evangelische Klinikseelsorge verfügt über eine eigene Klinikkirche und zentral gelegene Seelsorgeräume mit guter Büroausstattung. Der Arbeitskreis der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger des Kirchenverbandes Köln und Region bietet die Möglichkeit des regelmäßigen fachlichen und kollegialen Austausches. Die Teilnahme am Arbeitskreis ist verpflichtend. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen legt der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region großen Wert darauf, dass die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Verbandsgebietes hat bzw. ihn ggf. nach dem Dienstantritt in angemessener Frist dorthin verlegt. Für Rückfragen stehen zur

Verfügung: Pfarrer Wolfgang Jacobs, Amt für Krankenhaus-seelsorge beim Ev. Kirchenverband Köln und Region, Tel. (02 21) 3 38 22 11, und Pfarrer Klaus Peter Böttler, Tel. (02 21) 4 78 63 58. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ehrenfeld**, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort im Umfang von 50% zu besetzen. Die Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld ist eine zentrumsnahe, wachsende Großstadtgemeinde und umfasst zurzeit ca. 7.500 Gemeindeglieder. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers im Gebrauch. Für die Pfarrstelle wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der für die seelsorgliche Begleitung von ca. 1.500 Gemeindegliedern zuständig ist. In Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern der anderen Pfarrstellen sind auch bezirksübergreifende Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Konfirmandenarbeit oder Altenheim-seelsorge) wahrzunehmen. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Kuttner, Tel.: (02 21) 51 28 39 zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen senden Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln.

In der Kirchengemeinde **Kerpen**, Kirchenkreis Köln-Süd, ist die 2. Pfarrstelle (insgesamt 3.400 Gemeindeglieder) im eingeschränkten Dienst (50%) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium zu besetzen. In Kürze erfolgt außerdem die Ausschreibung der 1. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst zur Besetzung ab 1. September 2011. Die Freigabe dieser Stelle ist beantragt. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Kerpen, Mödrath, Langenich, Bergerhausen, Blatzheim und Niederbolheim mit Predigtstätten in Kerpen und Blatzheim. Die Gemeindegliederzahl wird in absehbarer Zeit infolge Umsiedlung des Ortsteils Manheim um etwa 200 Personen anwachsen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus von Martin Luther in Gebrauch. Regelmäßige Gottesdienste finden sonntäglich in Kerpen und einmal im Monat sowie an Festtagen in Blatzheim statt. Dazu kommen Passionsandachten und einmal monatlich Gottesdienst im AWO-Seniorenheim. In ihrer Konzeption hat die Gemeinde mit Visionen und Zielen formuliert, was ihr wichtig ist. Dazu gehören das Grundverständnis einer einladenden, offenen Kirchengemeinde sowie die besondere Qualität der Begegnung in der Gemeinde. (Der vollständige Text ist auf der Homepage zu finden.) Das Presbyterium sucht eine erfahrene und umsichtige Persönlichkeit, die über Erfahrung in presbyterialer Arbeit verfügt und vorhandene, gewachsene Gemeindestrukturen unterstützt und weiterentwickelt. Kooperationsbereitschaft mit dem Pfarrkollegen wird vorausgesetzt. Die Aufgaben umfassen auch Schulgottesdienste an Grund- und Hauptschule (am örtlichen Gymnasium ist ein Schulpfarrer eingesetzt), Hausbesuche, Begleitung eines zweigruppigen Kindergartens, Seniorenarbeit, Ehrenamtliche suchen und begleiten, Mitwirkung an der Ökumene. Bei der Suche nach einer Wohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. Die Aktivitäten der Gemeinde sind von einem starken ehrenamtlichen Engagement geprägt, einsehbar im Internet unter [\[lisch-in-kerpen.de\]\(http://www.evangelisch-in-kerpen.de\). Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen steht als Ansprechpartner der stellvertretende Vorsitzende Alfred Hoffmeister, Tel. \(0 22 37\) 29 69, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl, zu richten.](http://www.evange-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Die Kirchengemeinde **Krefeld-Oppum**, sucht ab sofort eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer (100%). Die Stelle ist auf Grund des vorzeitigen Ruhestandes des bisherigen Pfarrstelleninhabers vakant. Die Kirchengemeinde mit ca. 3.400 Gemeindegliedern ist die kleinste von sieben Gemeinden im Gemeindeverband Krefeld-Viersen. Zu dieser Gemeinde gehören die Auferstehungskirche, zwei Gemeindezentren, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus. Die Arbeit in Krefeld-Oppum ist geprägt vom Leitbild des Leibes mit den vielen Gliedern. Jedes Glied des Körpers ist auf das andere angewiesen. Nur im Zusammenspiel aller Glieder kann Leben gelingen (1. Kor. 12). Die Gemeinde Krefeld-Oppum gewinnt im Zusammenspiel der unterschiedlichen Gruppen ihre Gestalt. Ziel ist eine Vernetzung der Gruppen und ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und damit ein Leben im Miteinander und Füreinander als Gemeinde. Dies ist insbesondere seit Schließung der Kreuzkirche im Juni 2008 für die Gemeinde Oppum eine Herausforderung. Die Gemeinde Krefeld-Oppum wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der mit hoher Kompetenz in Seelsorge und Verkündigung Glaubensinhalte lebensnah und authentisch vermitteln kann und neue Ideen und Impulse mit traditionell Bewährtem in Einklang bringt. Die Person sollte mit ökumenischer Arbeit vertraut, sowie offen für alle Gemeindeglieder und Altersgruppen sein. Team- und Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt. Ihre Aufgaben umfassen: die pfarramtliche und seelsorgerische Betreuung der Gemeinde einschließlich aller pfarramtlichen Grundaufgaben, die Durchführung des kirchlichen Unterrichts, die Koordination der Offenen, gemeindlichen sowie ökumenischen Kinder- und Jugendarbeit, die Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, die Führung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, den ökumenischen Austausch einschließlich gemeindeübergreifender Aktivitäten. Für noch offene Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Käbisch, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, Tel. (0 21 51) 4 10 68 67. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Langenfeld**, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld ist eine Großgemeinde im Städtedreieck Düsseldorf – Wuppertal – Leverkusen und gehört zum Kirchenkreis Leverkusen. Sie hat sieben Pfarrstellen in sechs Pfarrbezirken und ca. 65 haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende. Das Gemeindeleben spielt sich in vier Gemeindezentren sowie fünf Kirchen/Predigtstätten ab. Der Predigtendienst wird überbezirklich geregelt, kann also in alle Bezirke wechseln. Die freie 7. Pfarrstelle ist am Gemeindezentrum Lukaskirche im Stadtteil Langenfeld-Richrath angesiedelt. Der Stelleninhaber wechselte nach 32 Jahren Dienst in Richrath zum 31. Oktober

2010 in den passiven Altersteildienst. Dem Gemeindezentrum Lukaskirche sind zwei Pfarrbezirke zugeordnet (4. und 7. Pfarrstelle), so dass der Dienst in Absprache und Kooperation geschieht. Im Stadtteil Langenfeld-Richrath leben ca. 15.400 Einwohner, von denen etwa ein Drittel evangelisch ist. Beide Bezirke umfassen ausgedehnte Neubaugebiete mit vielen Einfamilienhäusern bzw. Eigentumswohnungen. Die Betreuung der insgesamt vier Alten- und Pflegeheime auf dem Gebiet der Gesamtgemeinde sowie des Allgemein- und Unfallkrankenhauses (ca. 200 Betten) geschieht in Absprache mit allen Pfarrerrinnen/Pfarrern. Der Dienst der Pfarrerrin/des Pfarrers ist in seinen Grundfunktionen breit gefächert (wie Amtshandlungen, kirchlicher Unterricht, Gottesdienste in allen Formen und auch Schulgottesdienste). Seelsorgerische Besuche, Gespräche, Betreuung haben im Bezirk Lukaskirche eine besondere Tradition und Bedeutung. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerrin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das offen und zugewandt auf Menschen zugehen kann/können, die/der/das Freude an einer lebensorientierten Predigtsprache und an der Weiterentwicklung der vor Ort gelebten intensiven Ökumene mit der römisch-katholischen Schwesterngemeinde hat. Die Beteiligung im ökumenischen Notfallseelsorgeteam ist wünschenswert. Die Bewerberin bzw. den Bewerber stellt sich die Gemeinde als flexiblen teamfähigen Menschen vor, die/der sich einfühlsam mit ihren/seinen Kräften und Begabungen in die bezirkliche Dienstgemeinschaft einbringt. Sie/Er soll Menschen zuhören und mit ihnen nach neuen Wegen im Gemeindeaufbau suchen. Die Gemeinde bietet Freiraum, eigene Akzente zu setzen. Die Bereitschaft, über die bezirklichen parochialen Dienste hinaus (z.B. in der im Aufbau befindlichen Familienbildungsstätte) in Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden in einigen Bereichen gesamtgemeindlich und funktional zu arbeiten, wird erwartet. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung. Gerne ist die Kirchengemeinde bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Gemeindebereich behilflich. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 470. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, zu richten. Für weitere Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Erich Jacobi, über das Gemeindeamt, Tel. (0 21 73) 92 77-0, zur Verfügung. Bei Interesse wird Ihnen gern die Gemeindekonzeption zugesandt. Informationen gibt es auch unter www.kirche-langenfeld.de.

In der Kirchengemeinde Dö n b e r g ist zum 1. Oktober 2011 die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% neu zu besetzen. Die Stelle wird frei, weil der bisherige Pfarrstelleninhaber aus Altersgründen in den Ruhestand geht. Die Gemeinde mit derzeit 2.718 Gemeindegliedern gehört zum Kirchenkreis Niederberg, kommunal zur Stadt Wuppertal. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das Presbyterium sucht eine umsichtige Persönlichkeit, die über Erfahrung in der Gemeindegearbeit verfügt und die die vorhandenen, gewachsenen Gemeindestrukturen zu unterstützen und weiterzuentwickeln vermag. Hierbei werden Organisationstalent, Leitungskompetenz in der Personalführung und die Fähigkeit, Menschen und Ideen zusammenzuführen, erwartet. Die Stelle kann auch mit einem Pfarrehepaar besetzt werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, den hauptamtlichen und ehrenamtlichen

Mitarbeitern wird vorausgesetzt. Die Gemeinde erwartet eine lebendige Verkündigung in den Sonntagsgottesdiensten sowie in Gottesdiensten anderer Formen. Darüber hinaus geht sie von einer aktiven Beteiligung an der Jugendarbeit aus. Einen Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit nimmt die intensive Seelsorge ein. Die/Der zukünftige Stelleninhaber/ Stelleninhaber soll daher auf Menschen zugehen können und Einfühlungsvermögen sowie Offenheit für die Sorgen und Anliegen der Gemeindeglieder mitbringen. Auf die Pflege der aktiven ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort und den Einbezug der Kirchenmusik in die Gottesdienstgestaltung legt die Gemeinde besonderen Wert. Bei der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Eine geräumige Pfarrwohnung mit großem Gartengrundstück steht zur Verfügung. Über die Gemeindekonzeption und das reichhaltige Angebot an Gruppen und Kreisen informiert die Homepage www.ekir.de/doenberg. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Troisdorf ist die 2. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50%) wieder zu besetzen. Der Stellenumfang kann durch Religionsunterricht an örtlichen Gymnasien erweitert werden. Troisdorf, rechtsrheinisch zwischen Köln und Bonn gelegen, ist mit 76.800 Einwohnern die größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis mit hervorragenden Verkehrsanbindungen an Köln, Bonn und die Kreisstadt Siegburg. Alle in Nordrhein-Westfalen angebotenen Schultypen sowie eine ausreichende Zahl an Kindergartenplätzen finden sich vor Ort. Die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf zählt gut 5.600 Gemeindeglieder im innerstädtischen Bereich und ist eine von zwei evangelischen Gemeinden der Stadt. Ihre Arbeit wird von zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium zusammen mit den Pfarrern, dem Jugendleiter, der Kantorin und dem nebenamtlichen Organisten getragen und von einem eigenen Gemeindeamt, einer Küsterin und einem Küster unterstützt. Die Gemeinde unterhält den einzigen evangelischen Kindergarten der Stadt, der als Familienzentrum NRW anerkannt ist. Neben den von hauptamtlich Mitarbeitenden verantworteten Arbeitsbereichen „Kirchenmusik“ und „Jugendarbeit“ ist auch die pastoral verantwortete Gemeindegearbeit an Schwerpunkten orientiert. Mit der Konzeption der Stadtkirche hat die Gemeinde die Herausforderungen des städtischen Kontextes aufgenommen und sich für Menschen geöffnet, die ein eher distanzierendes Verhältnis zur Kirche haben. Diese Aufgabe ist der funktionale Schwerpunkt der 1. Pfarrstelle. Mit dem Schwerpunkt Familienarbeit zielt die Gemeinde auf einen Gemeindeaufbau, der auch längerfristige Bindungen ermöglicht und Kirche als verlässlichen Ort für Glaube und Zweifel für Menschen in unterschiedlichen biografischen Situationen erfahrbar macht. Dieser Arbeitsbereich wird gestützt durch das Evangelische Zentrum für Familie (Familienzentrum NRW) und ist der funktionale Schwerpunkt der 3. Pfarrstelle. Die 2. Pfarrstelle soll nun neu bestimmt werden durch die funktionale Ausrichtung auf das diakonische und sozioethische Profil der Gemeinde. Dazu zählen zum Beispiel die Kontaktpflege zu den zahlreichen diakonischen Einrichtungen in der Stadt, die Teilnahme am von den Kirchen initiierten „Runden Tisch Soziales“, die Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung der gemeindlichen Seniorenarbeit und ihre Öffnung zu neuen Formen. Daneben versieht die Inhaberin bzw. der Inhaber der 2. Pfarrstelle die Seelsorge im 2. Pfarrbezirk (ca. 1.000 Gemeindeglieder), erteilt im jährlichen Wechsel mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle den Konfirmandenunterricht für den 1. und 2. Pfarrbezirk und feiert Gottesdienste an beiden Gottesdienststätten. Gesucht wird für diese Pfarrstel-

le eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die/der gesamtgemeindliche Arbeitsteilung bejaht, bereit ist zu Kooperation und Absprache mit allen Hauptamtlichen und sich mit Kreativität und Engagement in die Gemeinde einbringt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 606, im Internet unter www.evangelischtroisdorf.de und bei Pfarrer Ingo Zöllich, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 22 41) 97 29 57, Pfarrer Dietmar Pistorius, Tel. (0 22 41) 12 67 80, oder bei Kirchmeister Jochem Velske, Tel. (0 22 41) 8 19 05. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Hans Joachim Corts, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg.

Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen ist zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen. Der Aufgabenbereich der Pfarrstelle umfasst die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge in den Kirchenkreisen Lennep und Solingen. Die Besetzung erfolgt im eingeschränkten Dienst (50%). Zu den von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wahrzunehmenden Aufgaben gehören: die Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gehörlosengemeinden in Remscheid und Solingen, die seelsorgliche Begleitung gehörloser und schwerhöriger Menschen und ihrer Familien, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gehörlosenvereinen und den Rheinischen Förderschulen Hören und Kommunikation in Düsseldorf, die Betreuung des Altenheimes für Hör- und Sprachgeschädigte in Solingen, die Pflege der Kontakte zu den Gemeinden und Einrichtungen der Kirchenkreise und die Mitarbeit in überregionalen Gremien im Bereich der EKIR und der EKD. Zum Dienstauftrag gehört ferner die Beteiligung an der Notfallseelsorge in einem der beiden Kirchenkreise. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich mit den Besonderheiten des Lebens gehörloser Menschen auseinandersetzt und die Betroffenen sensibel und unterstützend begleitet, sich in Fortbildungen Kenntnisse der psychosozialen Auswirkungen der Gehörlosigkeit, Kenntnisse der Gehörlosenkultur und Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache aneignet, soweit diese noch nicht vorhanden sind, sich in kirchlichen und anderen Gremien für die Belange Gehörloser einsetzt, sich in den Austausch mit den benachbarten Gehörlosenseelsorgern einbringt und sich in gemeinsame Projekte einbinden lässt. Auskunft erteilt Superintendent Klaus Riesenbeck, Tel. (02 12) 2 87 47. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Kaserenstraße 21–23, 42651 Solingen.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Phillipi (Großraum Kapstadt) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Kapkirche) eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Der Gemeindeverband Philippi/Wynberg befindet sich im kommunalpolitischen Großraum Kapstadt. Philippi liegt dennoch in einem ländlichen Gebiet, in dem vor 150 Jahren Deutsche aus der Lüneburger Heide angesiedelt wurden. Wynberg liegt etwa 10 km davon entfernt in einem

vornehmeren Stadtteil. Auf dem Gelände der Gemeinde Wynberg gibt es einen deutschen Kindergarten, der mit der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt verbunden ist. Engagierte Kirchenvorstände und Laienprediger prägen das Gemeindeleben. Die Gemeinden liegen in einem stark calvinistisch-reformiertem Umfeld und in der Nähe von großen Neusiedlungen mit vielen sozialen Herausforderungen. Im Sinne des Gemeindeverbandes erwarten wir: eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigen und behutsam Menschen in eine Umbruchsituation begleiten kann, eine bewusste Identifikation mit der Lutherischen Lehre und Tradition bei einer Offenheit zur Ökumene, eine gute Kooperation mit den angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde und deren kontinuierliche Förderung, gute Englisch- und Afrikaanskenntnisse bzw. den Willen und die Begabung intensiv Afrikaans zu lernen. Der Gemeindeverband bietet Ihnen: eine interessante Tätigkeit in Kooperation mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein ruhig gelegenes Pfarrhaus mit großem Hof, Gemeindebüro und Teilzeit-Sekretärin, einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt), einen örtlichen (deutschen) Kindergarten und eine deutsche Schule mit Abitur (etwa 35 km entfernt). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (Kapkirche), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist überwiegend Afrikaans, auch Englisch und Deutsch. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Torsten Böhmer M.A. (05 11-27 96-234) oder Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (05 11-27 96-235) zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail): Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pröpstin/einen Propst. Sie finden die Gemeinde und die Stiftungen unter www.evangelisch-in-jerusalem.org. Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem und die Repräsentanz der EKD und der Stiftungen gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern. Die Ev. Jerusalem-Stiftung bietet Ihnen eine interessante pastorale Tätigkeit mit Leitungs- und Repräsentationsverantwortung in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Im Sinne der Ev. Jerusalem-Stiftung erwarten wir: langjährige Gemeindepraxis, Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung, Teamfähigkeit, ökumenische Praxiserfahrungen (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land), besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog, Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar), sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffent-

lich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit der Erfahrung mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Oberkirchenrat Jens Nieper (05 11-27 96-237) zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. April 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Jerusalem-Stiftung, Geschäftsführung, c/o. Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: teampersonal@ekd.de.

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Am Paul-Schneider-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 55590 Meisenheim ist zum 1. August 2011 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters (Besoldungsgruppe A 15 BBesO mit Zulage) neu zu besetzen. Das Paul-Schneider-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium im Kirchenkreis An Nahe und Glan in Rheinland-Pfalz mit etwa 500 Schülerinnen und Schülern und einem angeschlossenen Internat mit 45 Plätzen. Als landeskirchliche Schule hat das Paul-Schneider-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Im Rahmen des Bemühens um eine ganzheitliche Bildung gewinnt das diakonische Arbeitsfeld mit dem bewährten Wahlfach Diakonie und dem verpflichtenden Sozialpraktikum zunehmend an Bedeutung. Ein Schwerpunkt Sport (u.a. mit täglicher Sportstunde) ergänzt das Unterrichtsangebot. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertritt, in der Schulleitung zusammen mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mit gestalten will und sich auch den besonderen Herausforderungen einer Schule mit Internat stellt. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bereitschaft, personale Verantwortung zu übernehmen, setzen wir voraus. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Beschäftigung erfolgt bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die laubhahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen des TV-L. Für weitere Informationen steht Ihnen gern Kirchenrat Dr. Franzen, Tel. (02 11) 45 62-638, zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 15. April 2011 zu richten an: Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Marienberghausen sucht ab sofort eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit C-Prüfung oder vergleichbarer Qualifikation für elf Wochenstunden. Die Stelle umfasst den Organistendienst an Sonn- und Feiertagen in zwei Gottesdienststellen und die Leitung des Kirchenchores. In der Passionszeit sind die Wochenandachten musikalisch zu gestalten. Darüber hinaus gibt es einen Schulgottesdienst im Jahr und ggf. Gemeindefeiern. Kasualgottesdienste werden extra vergütet. Wir bieten zwei interessante Orgeln: ein Orgelpositiv im Gemeindehaus in Elsenroth (5 Register, angehängtes Pedal) und eine zweimanualige, 1994 von der Elsässer Orgelbaufirma Mühleisen nach der Silbermanntradition gefertigte Orgel in Marienberghausen (17 Register). Es besteht ein leistungsfähiger Kirchenchor mit zzt. 30 Mitgliedern und einem großen Repertoire an A-Cappella-Musik. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Pfarrer Andreas Stöcker, In den Fluren 8, 51588 Nümbrecht-Marienberghausen, Tel. (0 22 93) 17 78, E-Mail: Ev.Kirchengemeinde@Marienberghausen.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau sucht zum 1. August 2011 eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen oder Diakonin/Diakon zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht mit einem Umfang von ca. 19 Wochenstunden an verschiedenen Schulen. Wir erwarten eine Persönlichkeit, die Kindern mit Respekt und Neugier begegnet, ihre christliche Grundhaltung durch ihre religionspädagogische Arbeit mit den Kindern zum Ausdruck bringt, Berufserfahrung, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindepfarrer und dem Jugendausschuss des Presbyteriums Ideen zukunftsorientiert weiterentwickelt, die Zusammenarbeit mit den Eltern als Bestandteil eines Erziehungs- und Bildungsprozesses der Kinder versteht. Wir wünschen uns eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen bzw. Diakonin/Diakon mit Teamfähigkeit, mit Angeboten oder neuen Ideen, ebenso der Bewahrung von Traditionen, mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, mit Engagement und Bereitschaft, auf einer Fläche von 580 km² lange Fahrstrecken zu bewältigen. Wir bieten: Begleitung und Unterstützung, ein aufgeschlossenes Presbyterium sowie ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Möglichkeiten zu Fortbildungen, eine Vergütung nach BAT/KF. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bei der Evangelischen Kirchengemeinde Adenau, Dr. Creutz-Platz 1a, 53518 Adenau.

Die Stelle der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Kirchenverbandes Köln und Region ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle ist zurzeit nach A14+ BBO bewertet. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region betreut nach den Regeln des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland eigenständig verwaltete vier Kirchenkreise und 57 Kirchengemeinden sowie 16 übergemeindliche Dienste und Einrichtungen mit teilweise eigener Verwaltung. Dafür steht dem Vorstandsvorsitzenden mit dem Stadtsuperintendenten an der Spitze eine Verbandsverwaltung mit ca. 50 Mitarbeitenden zur Verfügung, deren Leitung die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verantwortet. Das Haushaltsvolumen des Verbandes beträgt rd. 107 Mio. Euro. Gesucht wird eine im evangelischen Glauben verwurzelte Persönlichkeit. Erwartet werden: 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder gleichgestellte Qualifikation, Erfahrung in verschiedenen Arbeitsbereichen der kirchlichen Verwaltung oder non-Profit-Unternehmen, Bereitschaft und Fähigkeit, für die kirchliche Verwaltung neue Entwicklungen

aufzugreifen und umzusetzen, insbesondere die Umstellung des Finanzwesens auf das „Neue Kirchliche Finanzwesen“ (NKF), Bereitschaft, ein eigenes Geschäftsfeld zu leiten. Wir wünschen uns eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit hoher kommunikativer Kompetenz. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadt- und Regionalpräsidenten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Rolf Domning, Kartäusergasse 9, 50678 Köln. Telefonische Auskünfte erteilt der Stadt- und Regionalpräsident unter der Rufnummer (02 21) 33 82-100.

Die Kirchengemeinde Süchteln – Großraum Düsseldorf – sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Kirchenmusikerin/einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (B-Stelle, 75%). Wir sind eine lebendige Gemeinde mit 3.200 Mitgliedern, die sich kirchenmusikalisch begeistern kann und ihre Aktivitäten weiter ausbauen möchte. Sie arbeiten in einem engagierten Team mit, das aus der Pfarrerin sowie hauptamtlichen Mitarbeitern in der Jugend- und Seniorenarbeit besteht. Zu Ihren Aufgaben zählen: die kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualgottesdiensten sowie Beerdigungen, die Leitung des Gospelchors, die Wiedererrichtung einer eigenen Kantorei, das Angebot verschiedener Projekte (u.a. Singen mit verschiedenen Gemeindekreisen), die Unterstützung der Süchtelner Vespermusiken und weitere kirchenmusikalische Aktivitäten. In unserer 1669 erbauten Stadtkirche mit ca. 200 Plätzen steht eine im Jahr 2001 errichtete mechanische Oberlinger Orgel. Die Orgel wurde mit 19 Registern – verteilt auf Hauptwerk, Schwellwerk und Pedal – erbaut und verfügt zusätzlich über eine Brüstungsflöte. Die Kirche der Landeslinik (400 Plätze) verfügt über eine 1996 restaurierte pneumatische Klais-Organ (II/15) aus dem Jahre 1905. Wenn Sie Freude an der Chorarbeit haben und mit Eigeninitiative und Phantasie kirchenmusikalisch wirken wollen, dann freuen wir uns sehr über Ihre Bewerbung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis einschließlich 2. Mai 2011 an die Evangelische Kirchengemeinde Süchteln, Westring 23, 41749 Viersen. Zu Ihrer persönlichen Planung möchten wir bereits heute auf die Vorstellungstermine am 24. bzw. 25. Mai 2011 hinweisen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Pfarrerin Ulrike Schmidt-von der Höh (1. Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (0 21 62) 64 79, und Ilona Slabbers (2. Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (0 21 62) 7 76 85, gerne zur Verfügung.

Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Termin die neue Leiterin oder den neuen Leiter der Personalabteilung. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Zum vielfältigen Aufgabengebiet gehören neben der verantwortlichen Personalverwaltung die Erstellung und Bearbeitung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen sowie die Betreuung und Beratung von zwei Kirchengemeinden und ihren Gremien. Darüber hinaus besteht bei Eignung die Möglichkeit, die stellvertretende Geschäftsführung des Gesamtverbandes zu übernehmen. Wir erwarten Bewerberinnen und Bewerber mit der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichgestellten Ausbildung sowie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen sind unbedingte Voraussetzung. Wünschenswert ist der gewohnte Umgang mit den verschiedenen Angelegenheiten kirchlicher Körperschaften, insbesondere Kirchengemeinden. Gremien Erfahrung ist von Vorteil. Wir erwarten einen sicheren Umgang mit EDV-gestützten Prozessen, ein freundliches und verbindliches

Auftreten, ein gutes Organisationstalent sowie selbstständiges, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten. Die Vergütung erfolgt nach Ihren persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 5. April 2011 mit vollständigen Unterlagen an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Bewerbungen per E-Mail bitte unter gesamtverband.leverkusen@ekir.de. Vorabauskünfte erhalten Sie beim Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Herrn Pröhl, unter Tel. (02 14) 8 30 00-0.

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Stelle im Umfang von 34 Stunden/Woche (87%). Die Kirchengemeinde Oberkassel, rechtsrheinisch auf den Stadtgebieten Bonn (1. Bezirk, Oberkassel) und Königswinter (2. Bezirk, Dollendorf) gelegen, hat derzeit ca. 3.900 Gemeindeglieder, die sich etwa hälftig auf beide Pfarrbezirke verteilen. Die Gemeinde verfügt über drei Predigtstätten: Große Kirche Oberkassel (1908), Alte Kirche Oberkassel (1683) und Kirche Dollendorf (1973), von denen jedoch nur zwei zu den regelmäßigen Gottesdiensten genutzt werden. Eine Pfarrerin und ein Pfarrer betreuen die beiden Gemeindebezirke, arbeiten im Übrigen aber bezirksübergreifend. Auf dem Gemeindegebiet liegen zwei evangelische Kindergärten, einer davon direkt der Gemeinde zugehörig. Neben der Gottesdienstgestaltung bildet die Kirchenmusik einen Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit, weitere sind die Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie die Seniorenarbeit. Wir verstehen uns als Traditionsträger einer qualifizierten Kirchenmusik. Die kirchenmusikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten wurde erstmals unter Pfarrer Friedrich Spitta (Pfarrer in Oberkassel 1881–1887, eg 222, 234, 259) in unserer Gemeinde erwähnt. Musik als Element der Verkündigung lebendig zu halten, verstehen wir als unseren Auftrag. Das kirchenmusikalische Leben wird ideell und finanziell durch einen Förderverein unterstützt. Der Aufgabenbereich umfasst die musikalische Gestaltung der sonntäglichen und feiertäglichen Gottesdienste in beiden Bezirken (i.d.R. zeitversetzt), der Amtshandlungen (Beerdigungen auf Honorarbasis) sowie die Begleitung von Schulgottesdiensten (2x wöchentlich). Zur Leitung der Kantorei gehört die Betreuung des Singkreises (Kirchenchor) mit etwa 80 Sängerinnen und Sängern, eines Jugendchors und zweier Kinderchöre mit zusammen 80 Kindern. Daneben bestehen ein Bläserkreis und ein Kammerorchester. Für die Mitglieder des Bläserkreises wird die Erteilung von Unterricht angeboten. Zur Auf- und Durchführung sollen jährlich mindestens ein Kammerkonzert, zwei Chorkonzerte und ein Oratorium kommen. Die große Kirche Oberkassel verfügt über eine Orgel (32-III) der Firma Walcker aus Ludwigsburg, gebaut 1908, zuletzt 1975 renoviert, umgebaut und auf die rückwärtige Empore versetzt. Die Orgel in der Dollendorfer Kirche ist eine zweimanualige Klais-Organ aus dem Jahre 1973 mit Wechselschleifen und 13 Registern. Die Gemeinde verfügt über zwei Konzertflügel. Der Bläserkreis wird mit gemeindeeigenen Instrumenten versorgt. Vorhandene Trommelinstrumente können für Rhythmus-Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. In den Gemeindezentren Dollendorf und Oberkassel stehen jeweils leistungsfähige Musikanlagen (Beschallungs- und Verstärkeranlagen) zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre ausführliche Bewerbung bis zum 30. April 2011 an die Ev. Kirchengemeinde Oberkassel, Kinkelstraße 2, 53227 Bonn. Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Heinz Gesche, Tel. (02 28) 44 11 55 (Pfarrbüro) oder (0 22 23) 90 45 71 (privat).

Wir, die Kirchengemeinde Vohwinkel, suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter in Vollzeit für unsere Kinder- und Jugendarbeit. Wir möchten mit Ihnen unsere gemeindenahere Kinder- und Jugendarbeit, die u. a. in Verzahnung mit engagierter Konfirmandenarbeit geschieht, vertiefen und weiter ausbauen. Wir erwarten, dass Sie unsere Jugendarbeit mit drei selbstständigen Mitarbeitendenkreisen in drei Zentren begleiten und gemeinsame Projekte koordinieren. Sie leiten viele Ehrenamtliche an, die zum Teil im teiloffenen Bereich unserer Arbeit tätig sind. Wir würden uns freuen über vielfältige Kreativität und möglichst Talent, die gute Bandarbeit der Gemeinde fortzusetzen. Wir erwarten, dass Sie um Ihre christliche Basis wissen, dies mit Freude in Ihre Arbeit einbringen und Ihnen ein guter Umgang mit Menschen möglich ist. Wir halten es für unabdingbar, dass Sie eine abgeschlossene Ausbildung haben, die Ihre fachliche Befähigung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzeigt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2011 an: Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel, Gräfrather Straße 15, 42329 Wuppertal. Informationen können Sie gerne erhalten bei: Pfarrer Frank Beyer, Vorsitzender des Kinder- und Jugendausschusses, Tel. (02 02) 7 38 85 44, oder Pfarrer Dr. Armin Lange, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 02) 78 05 10.

Literaturhinweise:

Kirche am Markt. **100 Jahre ev. Gnadenkirche in Duisburg-Neumühl 1911–2011**, hg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neumühl. Duisburg 2011, 98 S., Abb., Karte

Andreas Becker: Napoleonische Elitenpolitik im Rheinland. **Die protestantische Geistlichkeit im Roerdepartement 1802–1814**. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2011 (Rheinisches Archiv 156), 294 S., Karte. ISBN 978-3-412-20655-0

Die rheinischen Unionskatechismen. Texte und Kommentar gemäß Beschluss der Landessynode 2005, hg. von Hermann-Peter Eberlein, Andreas Metzling, Andreas Mühling und Gerd Rosenbrock. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2010 (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 37), 131 S. ISBN 978-3-930250-50-9

Vielfalt als Stärke. **Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Evangelischer Kirche und Diakonie**, Hg.: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Evangelische Kirche im Rheinland ... Red.: Udo Bußmann ... Düsseldorf u.a. 2011, 42 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
